

MILIZ *info*

Information für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres

**NEUES ANREIZSYSTEM
FÜR DIE „MILIZ“**

**ASSISTENZEINSATZ
UND HILFELEISTUNGEN**

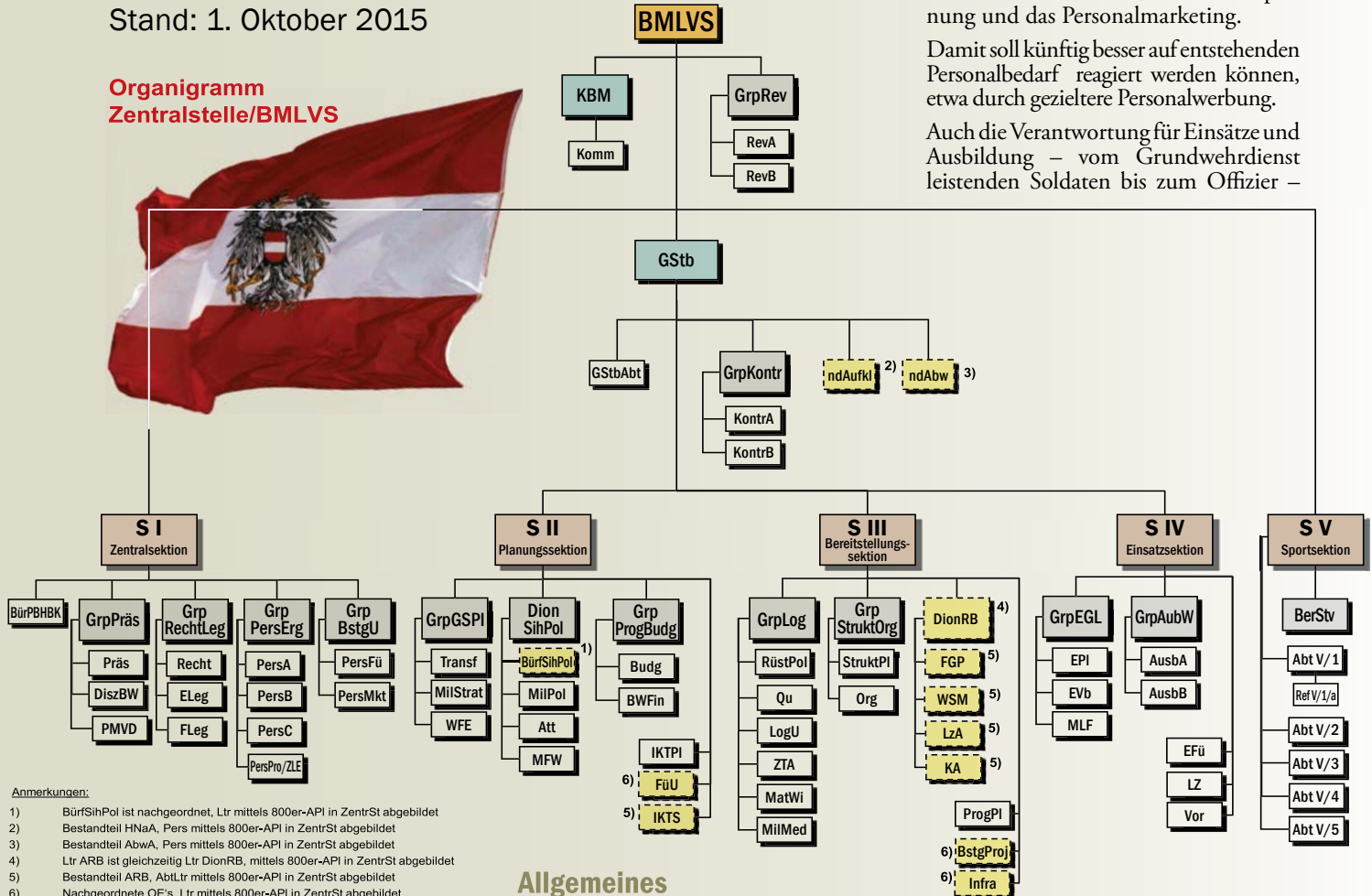
**DIE NEUEN
DIENSTVERHÄLTNISSE**

60 JAHRE
BUNDESHEER

Neuorganisation der Zentralstelle des BMLVS

Stand: 1. Oktober 2015

Organigramm Zentralstelle/BMLVS



Anmerkungen:

- 1) BürfSihPol ist nachgeordnet, Ltr mittels 800er-API in ZentrSt abgebildet
- 2) Bestandteil HNaA, Pers mittels 800er-API in ZentrSt abgebildet
- 3) Bestandteil AbwA, Pers mittels 800er-API in ZentrSt abgebildet
- 4) Ltr ARB ist gleichzeitig Ltr DionRB, mittels 800er-API in ZentrSt abgebildet
- 5) Bestandteil ARB, AblLtr mittels 800er-API in ZentrSt abgebildet
- 6) Nachgeordnete OE's, Ltr mittels 800er-API in ZentrSt abgebildet

Allgemeines

Die Zentralstelle des Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wird neu organisiert und verschlankt. Das ist ein Teil des Reformpaketes „ÖBH 2018“, das von der Bundesregierung im Dezember 2014 präsentiert wurde.

„Mit der neuen Struktur werden wir zersplitterte Kompetenzen zusammenführen. Arbeitspakete werden klare Verantwortlichkeiten schaffen. Themen, die bisher in verschiedenen Sektionen angesiedelt waren, werden künftig in einer Hand gebündelt“, erläuterte Bundesminister Mag. Gerald Klug den Leitgedanken zur neuen Struktur.

Im Zuge dieser Reform wird die Zentralstelle von derzeit zirka 900 auf 660 Arbeitsplätze verschlankt. Mit der Detailplanung zur neuen Organisation des Ministeriums wurde der Generalstabschef General Mag. Othmar Commenda beauftragt. Anfang Oktober 2015 ist bereits eine Änderung der Geschäftseinteilung in Kraft getreten, die endgültige Struktur soll bis Jahresmitte 2016 stehen.

Zukünftige Organisationsstruktur

In Zukunft sollen etwa alle Personalagenden an einer Stelle zusammengefasst werden. Das betrifft die Verwaltung des aktuellen Personals, die Personalplanung und das Personalmarketing.

Damit soll künftig besser auf entstehenden Personalbedarf reagiert werden können, etwa durch gezieltere Personalwerbung.

Auch die Verantwortung für Einsätze und Ausbildung – vom Grundwehrdienst leistenden Soldaten bis zum Offizier –

soll an einer Stelle zusammengeführt werden. So können Einsatzerfordernisse und Ausbildungsinhalte besser aufeinander abgestimmt werden.

Der gesamte IKT-Bereich – Planung, Beschaffung, Entwicklung – wird gebündelt. Die Stellen für Budget und Controlling werden vorerst in einer eigenen Stabsstelle organisiert.

Im Bereich Sport werden alle Förderagenden in einer Abteilung zusammengeführt.

Die Abteilung für die Kontrolle über die Verwendung der Fördermittel wird neu organisiert und personell aufgewertet.

Zukünftig wird es auch ein eigenes Referat für die strategische Entwicklung des österreichischen Spitzensports geben, um Projekte in den Bereichen Nachwuchs-Leistungssport, Trainerwesen, Sportwissenschaft, Sportmedizin und Sportinfrastruktur vorzubereiten und umzusetzen.

Die Redaktion

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:

BMLVS/Ausbildungsabteilung A
Roßauer Lände 1, 1090 Wien
Telefon: 050201 -10 22626 DW

Chefredakteure: Aldo Primus, Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Grundauf-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr/Auflage:

2015, erscheint vierteljährlich, 25.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: BMLVS/Heeresdruckzentrum, 15-8588



Gedruckt nach der Richtlinie „Druck-erzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, UW-Nr. 943

Anreizsystem NEU

Allgemeines

Mitentscheidend für den Erfolg der „Miliz im ÖBH 2018“ wird die Befüllung der Organisationselemente mit unbefristet beorderten – also „voll übungsfähigen“ – Wehrpflichtigen des Milizstandes sein. Um die Personalaufbringung zu unterstützen, wurde ein signifikant gesteigertes finanzielles Anreizsystem mit einem – nach bestimmten Annahmen berechneten – Bedarf von zirka 1,5 Mio. Euro pro Jahr entwickelt.

Anreizsystem NEU

Befragungen von Kameradinnen und Kameraden im Milizstand haben ergeben, dass finanzielle Anreize zwar ein Argument sind, sich freiwillig für eine Tätigkeit in der Einsatzorganisation des Bundesheeres zu interessieren, allerdings ist „Geld“ dabei nur einer von vielen Aspekten.

Gefragt sind unter anderem:

- eine anspruchsvolle Ausbildung und erlebnisreiche Übungen,
- Grundhaltung und Akzeptanz von der politischen Führung, Gesellschaft und des unmittelbaren Familien-, Freundes- und Bekanntenkreises,
- eine „Wertschätzende Behandlung“,
- engagierte Betreuung und Kontaktpflege,
- die Pflege der Kameradschaft,
- die eigenen Fähigkeiten einsetzen zu können,
- erfüllbare Aufträge,
- moderne, aufgabenangepasste Ausrüstung,
- Mehrwert im Beruf und in der Freizeit sowie
- Abwechslung im Alltag mit persönlichen Herausforderungen.

Schon mit dem Beginn der Freiwilligenwerbung für Milizübungen im Jahre 2007 wurde auch ein Anreizsystem, sich freiwillig zu Milizübungen zu melden, geschaffen, welches aus einer Kombination von Anerkennungsprämien gemäß § 4a HGG, Erfolgsprämie für die Vorbereitende Milizausbildung (VbM) gemäß § 5 Abs. 2 HGG und Gewährung dienstfreier Zeiten besteht.

Dieses Anreizsystem hat bisher aber nur für Mannschafts- und Unteroffiziersfunktionen gegolten, da für diese beiden Personengruppen ein besonderer Bedarf gegeben war.

Mit dem nunmehrigen Ausbau der „Miliz“ auf Basis der Freiwilligkeit und unter Beibehaltung der Anwendung des § 61 Abs. 3 WG 2001 erscheint es unter anderem erforderlich, das bisherige finanzielle Anreizsystem signifikant zu erhöhen, um Aufwuchs und Erhalt des Kaderpersonals und der Mannschafts-soldaten der „Miliz“ in einem solchen Ausmaß zu steigern, dass möglichst eine volle Übungsfähigkeit der Verbände und Einheiten erreicht werden kann.

„Miliz-Übungsverpflichtung“ gemäß § 61 Abs. 3 WG 2001: Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres sind

1. Offiziere des Milizstandes und
2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die
 - a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder
 - b) einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben oder
 - c) einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben,

zur Leistung von Milizübungen verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben.



Eckpunkte des neuen finanziellen Anreizsystems sind:

- Berücksichtigung der mit September 2016 beginnenden Kaderanwärterausbildung NEU;
- Immer nur bei Bedarf und Eignung, dann jedoch für alle Personengruppen;
- Signifikante Erhöhung der Anerkennungsprämien als finanzieller Anreiz;
- Gezielte Anreize für jene Bereiche, in denen wir Bedarf haben.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung von Anerkennungsprämien sind:

- Abgabe einer „Freiwilligen Meldung zu Milizübungen“ oder einer „Freiwilligen Meldung zu weiteren Milizübungen“;
- Bedarf und Eignung für eine Funktion in der Einsatzorganisation müssen immer gegeben sein (Erstfeststellung sollte bei GWD/PiAD grundsätzlich mit Beginn des 5. Ausbildungsmonats abgeschlossen sein!);
- Annahme der Freiwilligenmeldung durch den Ausbildungsverband oder das mobverantwortliche Kommando oder HPA für Personalreserve FORMEIN;
- Bereits vorhandene unbefristete Beorderung oder vorgesehene unbefristete Beorderung.

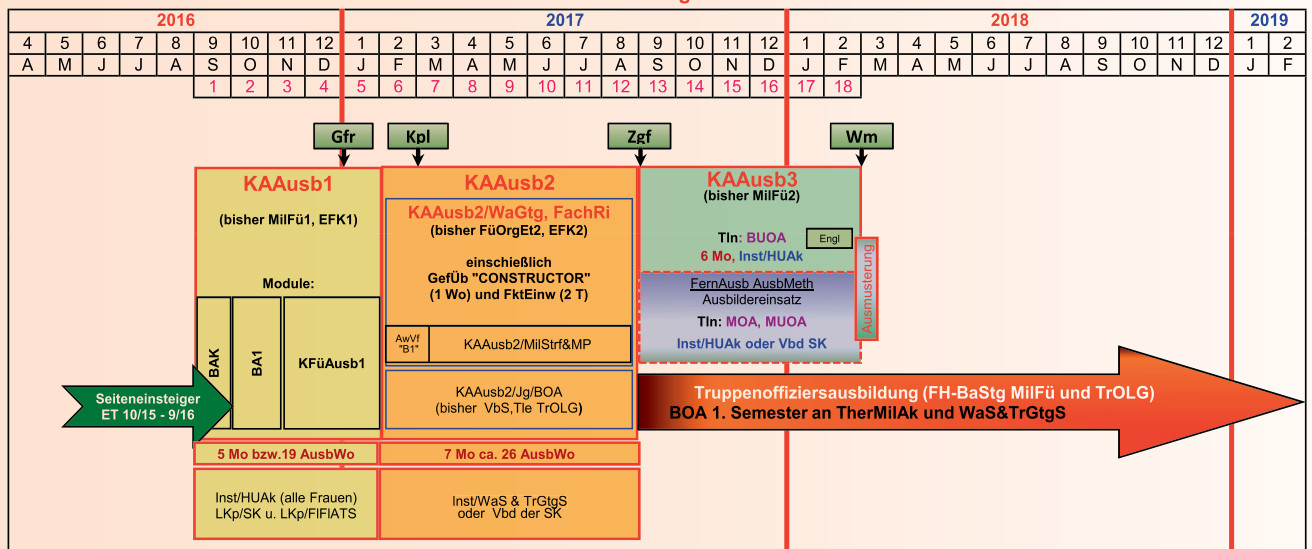
Das neue finanzielle Anreizsystem kommt wie folgt zur Anwendung:

Ab dem Einrückungstermin September 2015 bzw. für alle Auszahlungen ab 1. Jänner 2016 erhalten alle Personen, die sich freiwillig zu Milizübungen melden, beim Zutreffen der o.a. allgemeinen Voraussetzungen einmalig 601,- Euro, jedoch keine zeitlichen Freistellungen mehr.



Fortsetzung Seite 4

Kaderanwärterausbildung ab 01. 09. 2016



Frauen oder Wehrpflichtige des ET Juli 2015 und August 2015, welche erst nach dem 1. Jänner 2016 abrüsten, können wählen, ob sie sofort nach Annahme ihrer Freiwilligenmeldung zu MÜ die Anerkennungsprämie/zeitlichen Freistellungen gemäß derzeitiger Weisung (107,- Euro bzw. zusätzlich 111,- Euro für Freiwilligenmeldung zu MÜ für UO sowie 2 Tage bzw. 5 Tage) oder erst mit Speicherung ab 1. Jänner 2016 nur die erhöhte Anerkennungsprämie (601,- Euro) erhalten wollen.

Das bedeutet aber, dass z. B. ein GWD des ET Juli 2015, dessen Freiwilligenmeldung zu MÜ im September 2015 erfolgt, dessen Freiwilligenmeldung

zu MÜ im Oktober nach Prüfung von Eignung und Bedarf angenommen wird und der dann eine VbM positiv abschließt, seine Anerkennungsprämie (601,- Euro) erst unmittelbar vor oder sogar mit dem Entlassungstermin erhält.

Ab 1. September 2015 erhalten Milizunteroffiziersanwärter, die die bereits begonnene MUO-Ausbildung bis Ende August 2016 abzuschließen als zusätzlichen Anreiz anstatt der bisherigen Beträge eine erhöhte Anerkennungsprämie.

Ab 1. Jänner 2016 erhalten Wehrpflichtige und Frauen, deren Milizübungspflicht (Mannschaftsfunktion = 30 Tage, Unteroffiziersfunktion = 120 Tage, Offiziersfunktion = 150 Tage)

gemäß § 21 Abs. 1 WG 2001 erfüllt ist, für eine „freiwillige Meldungen zu weiteren Milizübungen“ in der Dauer von jeweils 15 MÜ-Tagen eine Anerkennungsprämie.

Ab dem Jahr 2016 wird dann noch ein gezieltes, signifikantes und leistungsförderndes neues finanzielles Anreizsystem eingeführt, damit auch Milizoffiziers- und Milizunteroffiziersanwärterinnen, die ihre Ausbildung tatsächlich, vor allem aber rasch und positiv beenden, belohnt werden können.

Darüber hinaus gebührt bei positiver Absolvierung der Vorbereitenden Milizausbildung auch weiterhin eine Erfolgsprämie gemäß § 5 Abs. 2 HGG (derzeit zirka 480,- Euro), sodass die Summe der Geldleistungen bei einer „Freiwilligen Meldung zu MÜ“ insgesamt bis zu zirka 1.080,- Euro betragen kann (gilt für alle Personengruppen).

Weitere Informationen zur „Miliz“ finden Sie unter

<http://miliz.bundesheer.at> oder

<http://www.facebook.com/bundesheer>.

Bgdr Mag. Stefan Thaller, Ltr EVb

Als bisherige und künftige Anreize sind vorgesehen:

Personengruppe	Maßnahme / Leistung	Anreizsystem ALT		Anreizsystem NEU	
		Anerkennungsprämien	Freistellungen	Anerkennungsprämien	Freistellungen
Mannschaftssoldat	Freiwillige Meldung zu Milizübungen	€ 106	2 Tage	€ 601	-
	Freiwillige Meldung zu weiteren Milizübungen (jeweils 15 MÜ-Tagen)	€ 106	-	€ 252	-
Ausbildung zum MUO bzw. Dienst als MUO	Freiwillige Meldung zu Milizübungen *)	€ 111	5 Tage	€ 601	-
	MilFü1	€ 122	-	-	-
	MilFü2	€ 266	-	-	-
	FüOrgEt1	€ 144	-	-	-
	FüOrgEt2	€ 465	-	-	-
	Beendigung der Ausbildung zum MUO **) innerhalb von 1,5 Jahre nach KAAusb2	-	-	€ 555	-
	Beendigung der Ausbildung zum MUO **) innerhalb von 1 Jahr nach KAAusb2	-	-	€ 1.111	-
	Freiwillige Meldung zu weiteren Milizübungen (jeweils 15 MÜ-Tagen)	€ 206	-	€ 312	-
Ausbildung zum MO bzw. Dienst als MO	Freiwillige Meldung zu Milizübungen *)	-	-	€ 601	-
	Beendigung der Ausbildung zum MO innerhalb von 4,5 Jahre nach KAAusb2	-	-	€ 666	-
	Beendigung der Ausbildung zum MO innerhalb von 3,5 Jahre nach KAAusb2	-	-	€ 1.333	-
	Freiwillige Meldung zu weiteren Milizübungen (jeweils 15 MÜ-Tagen)	-	-	€ 412	-
	Freiwillige Meldung zu weiteren Milizübungen (jeweils 15 MÜ-Tagen)	-	-	€ 412	-

*)...Einmalig bei erstmaliger freiwilliger Meldung zu MÜ!

**)...Inklusive „Modul Praxis & MobEinw“.

Bitte beachten: „Nachzahlungen“ von Leistungen aus den vergangenen Monaten im Jahr 2015 oder Vorjahren sind bei keiner der Personengruppen (siehe Abbildung) vorgesehen!



Assistenzeinsatz und Unterstützungsleistungen

Der folgende Beitrag widmet sich insbesondere dem von der Bundesregierung am 14. September 2015 verfügten sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz zur Überwachung der Binnengrenze im Osten aufgrund der Wiedereinführung von Grenzkontrollen und die Unterschiede zu den seit August 2015 geleisteten Unterstützungsleistungen des Bundesheeres für die Sicherheitsbehörden und Hilfsorganisationen bei der Bewältigung der Flüchtlingssituation insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen und der Frage der Kostentragung.

Im entsprechenden Ministerratsbeschluss vom 14. September 2015 wird festgehalten, dass es aufgrund der Migrationslage im Sommer 2015 erforderlich ist, dass das Österreichische Bundesheer den befassten Sicherheitsbehörden Assistenz leistet, um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Inneren zu gewährleisten.

Der Assistenzeinsatz des Bundesheeres dient zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden bei der Bewältigung der Flüchtlings-/Migrantenlage in Österreich und zur Unterstützung der Exekutive bei den erhöhten Grenzkontrollen im Bereich der Grenzübergänge. Der Schwerpunkt der Assistenzleistung liegt bei der humanitären Hilfe im Inland.

Aus den Erfahrungen mit einem derartigen Assistenzeinsatz ergibt sich, dass der Einsatz von bis zu 2.200 Mann des Österreichischen Bundesheeres im Rahmen der Assistenzleistung erforderlich ist.

Änderungen des Umfangs des Assistenzeinsatzes werden – ungeachtet ihrer Ursachen – nur im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport und dem Bundesministerium für Inneres vorgenommen.

Überblick

In der österreichischen Rechtsordnung ist das Bundesheer der einzige Organkomplex der Vollziehung, dessen Aufgaben unmittelbar und abschließend auf verfassungsgesetzlicher Ebene verankert sind.

Die zentralen Bestimmungen finden sich im Art. 79 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG). Als primäre und originäre Kernaufgabe des Staatsorganes Bundesheer ist dabei im Abs. 1 des Art. 79 B-VG die militärische Landesverteidigung festgelegt.

Unter militärischer Landesverteidigung ist grundsätzlich die Abwehr von Gefahren von außen gemeint; es kommt aber auch die Abwehr von Vorgängen im Staatsinneren in Betracht, insofern sie im Zusammenhang mit von außen drohenden Gefahren stehen und insofern eine wirksame Abwehr nur mit militärischen Mitteln möglich ist.

Im Abs. 2 des Art. 79 B-VG sind zusätzlich zwei sogenannte „Assistenzaufgaben“ des Bundesheeres normiert. Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, demnach bestimmt

1. auch über den Schutz der militärischen Landesverteidigung hinaus
 - a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen – wie zum Beispiel Behörden und Organe der Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung – und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und
 - b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt – sicherheitspolizeiliche Assistenz;
2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs – Assistenz in Katastrophenfällen.

Assistenzleistung

Die Assistenz stellt sich als „Tätigwerden des Bundesheeres auf Grund einer Anforderung der zivilen Gewalt“ dar. Dies darf jedoch nur unter besonderen Voraussetzungen geschehen.

Die Heranziehung des Bundesheeres zu den im Rahmen von Assistenzeinsätzen zu erfüllenden Zwecken wird als letztes Mittel wie bisher auch in Zukunft nur dann zulässig sein, wenn die für die zugrunde liegende Angelegenheit zuständigen staatlichen Einrichtungen eine konkrete Aufgabe weder mit eigenen Mitteln noch unter Heranziehung kurzfristig aufgebotener Unterstützungen wie etwa im Wege der Anmietung gewerblicher oder gemeinnütziger Hilfs- oder Rettungskräfte bewältigen können, wie zum Beispiel bei einem Lawinenunglück oder einer Hochwasserkatastrophe.

Die zivilen Einrichtungen werden daher alle ihnen zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen haben, um diese Aufgabe ohne die Heranziehung des Bundesheeres zu erfüllen.

Eine Anforderung militärischer Assistenzleistungen ohne unbedingte Notwendigkeit – unter „Günstigkeits-“ oder „Bequemlichkeitsaspekten“ oder unter dem Gesichtspunkt einer Kostenersparnis – wird daher wie bisher nicht rechtmäßig sein.



Fortsetzung Seite 6

Heranziehung zum Assistenzeinsatz

Die verfassungsgesetzlichen Leitungsbefugnisse über das Bundesheer – das sind nach Art. 80 B-VG im Wesentlichen das „Verfügungsrecht“ und die „Befehlsgewalt“ – werden in uneingeschränktem Ausmaß nur bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der militärischen Landesverteidigung zum Tragen kommen, nicht jedoch bei der Erfüllung anderer verfassungsgesetzlich verankerter Aufgaben des Bundesheeres.

So ist etwa die – als typischer Anwendungsfall einer allfälligen Verfügung über das Bundesheer anzusehende – Frage einer möglichen Heranziehung militärischer Kräfte zu Assistenzleistungen keine Angelegenheit des Verfügungsrechtes nach Art. 80 Abs. 2 B-VG.

Die Beurteilung der Notwendigkeit einer derartigen Hilfeleistung steht nämlich – abgesehen vom Sonderfall des selbständigen militärischen Einschreitens – ausschließlich den für die Wahrnehmung der zugrunde liegenden Aufgabe jeweils zuständigen zivilen Behörden und Organen innerhalb ihres Wirkungsbereiches zu, wie z. B. der Bundesregierung für den Bund (bei über 100 Soldaten), dem Landeshauptmann für das Land oder dem Bürgermeister für die Gemeinde.

Die Kompetenz zur Anforderung militärischer Assistenzleistungen tritt somit in diesem Bereich an die Stelle des Verfügungsrechtes. Diese Befugnis ziviler Einrichtungen zur Heranziehung des Bundesheeres zu Assistenzleistungen wird als „Sonderverfügungsrecht“ bezeichnet.

Demgegenüber verbleibt die Befehlsgewalt gemäß Art. 80 Abs. 3 B-VG auch über die zu solchen Hilfeleistungen herangezogenen militärischen Kräfte ausschließlich beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und den ihm nachgeordneten Kommandanten.

Die Erteilung direkter (militärischer) Befehle an Assistenz leistende Soldaten durch Organe der anfordernden Stellen ist somit nicht zulässig.

Grundsätzlich sind zur Heranziehung des Bundesheeres zu Assistenzeinsätzen alle Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches berechtigt.

Ist jedoch für einen sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz eine Heranziehung von mehr als 100 Soldaten erforderlich, so obliegt sie entweder der Bundesregierung oder, sofern die Heranziehung zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich ist, dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (Dringlichkeitsklausel). Im letzteren Falle hat der Bundesminister für Inneres der Bundesregierung über eine solche Heranziehung unverzüglich zu berichten.

Des Weiteren normiert Art. 79 B-VG als eine Art „Staatsnotstandsregelung“ die Möglichkeit eines selbständigen militärischen Einschreitens zu den Assistenz Zwecken – also eine Erfüllung derartiger Aufgaben auch ohne Anforderung der zuständigen Behörden – in jenen Fällen, in denen entweder diese Einrichtungen durch höhere Gewalt an einer Anforderung gehindert sind und ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit droht oder ein tätlicher Angriff oder ein gewalttätiger Widerstand gegen eine Abteilung des Bundesheeres vorliegt.

Bezüglich des Rechtscharakters eines „Ersuchens“ der zuständigen zivilen Einrichtungen an das Bundesheer um Assistenzleistung ist unbestritten, dass das Bundesheer derartigen Assistenzersuchen nachzukommen hat.

Die Hilfeleistungen stellen nämlich eine verfassungsgesetzlich ausdrücklich ver-

ankerte Aufgabe des Bundesheeres dar. Ob und inwieweit eine zwingende Verpflichtung des Militärs zur Befolgung derartiger Ansuchen oder eine Möglichkeit zu deren Ablehnung – aus welchen Gründen immer – besteht, kann man dahingehend beantworten, dass einem Ersuchen der zuständigen zivilen Behörden und Organe um Assistenzleistung des Bundesheeres der Charakter einer besonderen Weisung im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG zukommt.

Die Besonderheit dieser Weisung besteht dabei darin, dass nicht nur eine konkrete Anordnung – nämlich zur Hilfeleistung für die zivile Gewalt – getroffen wird, sondern dass gleichzeitig auch ein Unterstellungsverhältnis der herangezogenen militärischen Kräfte unter die anfordernde zivile Einrichtung erst hergestellt wird. Eine derartige Beziehung wird somit unmittelbar durch den Akt der Anforderung begründet.

Die Anforderung einer Assistenzleistung ist abzulehnen, wenn sie entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder ihre Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

Daraus folgt, dass das angeforderte militärische Organ insbesondere verhalten ist zu prüfen, ob die Anforderung von einer zuständigen Einrichtung ausgegangen ist (Prüfung der abstrakten Kompetenz der anfordernden zivilen Behörde).

Eine derartige Prüfung wird sich allerdings darauf zu beschränken haben, ob der anfordernden zivilen Einrichtung jene Aufgaben auch obliegen, zu deren Erfüllung sie das Bundesheer hilfsweise heranziehen möchte. Des Weiteren muss geprüft werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine konkrete Anforderung des Bundesheeres im jeweiligen Einzelfall auch tatsächlich vorliegen.

Dabei geht es etwa darum, ob überhaupt einer der Anlassfälle des Art. 79 Abs. 2 B-VG vorliegt und ob allfällige sonstige gesetzliche Voraussetzungen, wie etwa die Unmöglichkeit einer Aufgabenerfüllung ohne die Mitwirkung des Bundesheeres, gegeben sind.

Grundsätzlich wird zur Beistellung militärischer Unterstützung innerhalb des Standortes einer Einheit der Ortskommandant zuständig sein, außerhalb des Standortes der betreffende Militärkommandant bzw. der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

In dringenden Fällen könnte auch der Offizier vom Tag Assistenzen ausrücken lassen. Alle diese militärischen Organe sind an die speziellen Aufträge der anfordernden zivilen Gewalt gebunden.



Assistenzziel und Befugnisse der eingesetzten Soldaten

In der Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) ist zunächst vorgesehen, dass die jeweiligen Assistenzziele von den anfordernden zivilen Stellen zu bestimmen sind.

Demgegenüber sind die unmittelbare Befehlsgebung an die eingesetzten militärischen Kräfte sowie die Erteilung sonstiger Anordnungen betreffend die Durchführung der Assistenz, jeweils als Teil der Befehlsgewalt über das Bundesheer nach Art. 80 Abs. 3 B-VG, ausschließlich den zuständigen militärischen Kommandanten – in letztendlicher Unterordnung unter den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport – vorbehalten.

Im Interesse einer wirksamen und zweckmäßigen Erfüllung der jeweiligen Assistenzaufgaben sind die militärischen Kommandanten der zur Assistenzleistung herangezogenen Kräfte überdies angehalten, mit den zuständigen zivilen Organen das sowohl zur Erreichung des Assistenzzieles als auch zur konkreten Durchführung dieser Hilfeleistung erforderliche „Einvernehmen zu pflegen“.

Die Organe des Bundesheeres nehmen bei einem Assistenzeinsatz grundsätzlich die den zivilen Einrichtungen übertragenen Befugnisse wahr.

Insofern setzt das Bundesheer dabei keine selbständigen Vollzugsakte, sondern wird für jene Behörden und Organe, für welche die Assistenzleistung erfolgt, auf Grund der für diese Einrichtungen geltenden Rechtsgrundlagen tätig.

Zusammenfassend wird unmittelbar aus dem Art. 79 B-VG abgeleitet, dass die Organe des Bundesheeres im Falle einer Assistenzleistung grundsätzlich in jene Befugnisse „eintreten“, die den Behörden zukommen, welche die Assistenzleistung des Bundesheeres angefordert haben.

Das Verhältnis zwischen den Soldaten im Assistenzeinsatz und den anderen Exekutivorganen stellt sich so dar, dass erstere Hilfsorgane der Sicherheitsbehörde sind. Sie üben also Exekutivbefugnisse nicht in eigenem Namen, sondern für die Behörde aus. Bei der Besorgung ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgaben sind sie der Sicherheitsbehörde unterstellt.

Dauer

In der Vergangenheit entstanden im Zusammenhang mit dem Assistenzeinsatz des Bundesheeres an der österreichischen Staatsgrenze wiederholt Unklarheiten betreffend die höchstzulässige Dauer einer Heranziehung militärischer Kräfte zu Assistenzleistungen.

Unbestritten blieb dabei stets, dass eine derartige Assistenzleistung jedenfalls endet, wenn entweder der Assistenzzweck zur Gänze erfüllt ist oder die anfordernde zivile Institution eine weitere Hilfeleistung des Bundesheeres für entbehrlich erachtet und daher ausdrücklich auf sie verzichtet; eine diesbezügliche Bestimmung ist zur Klarstellung im § 33 Abs. 9 ADV normiert.

Anforderungen ziviler Institutionen an das Bundesheer auf Assistenzleistungen, die von vornherein eine völlig unbegrenzte Dauer derartiger Hilfeleistungen zum Ziel hätten, sind dem Grunde nach unzulässig. Dies deshalb, weil das Bundesheer im Rahmen von Assistenzeinsätzen als Hilfsorgan der anfordernden Institution lediglich an der Erfüllung der dieser Stelle von der Rechtsordnung zugeordneten Aufgaben mitwirkt.

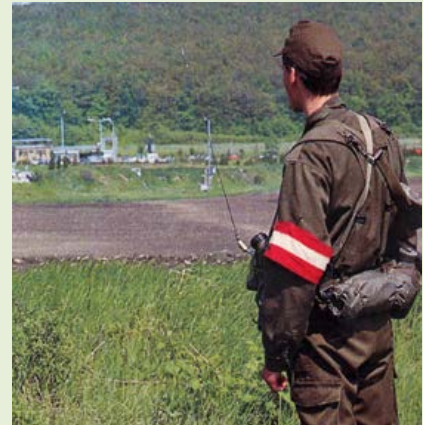
Diese Mitwirkung ist dabei nur insoweit vorgesehen, als die zivilen Einrichtungen ihre Obliegenheiten ohne eine solche Mithilfe nicht erfüllen können. Im Übrigen ist jedes Staatsorgan verpflichtet, alle ihm selbst zur Verfügung stehenden Mittel jeglicher Art (etwa personelle, materielle und finanzielle Kapazitäten) zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben aus Eigenem heranzuziehen.

Von einer auf völlig unbegrenzte Dauer ausgerichteten Heranziehung militärischer Kräfte zu einer Assistenz sind solche Hilfeleistungen zu unterscheiden, die zwar ebenfalls über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen werden, jedoch dem Grunde nach nicht auf eine unbefristete Dauer angelegt sind.

Kostentragung bei Assistenzeinsätzen

Bei den Assistenzeinsätzen hat das Bundesheer die gesamten Personalkosten für alle eingesetzten militärischen Kräfte (Besoldung für die Soldaten in einem Dienstverhältnis und die Bezüge für jene im Präsenz- oder Ausbildungsdienst) und den Kostenaufwand für Sachmittel wie z. B. Fahrzeuge und militärische Ausrüstungsgegenstände bzw. Unterbringung und Verpflegung der eingesetzten Soldaten selbst zu tragen.

Im Gegensatz zum erwähnten Kostentragungsprinzip haben die anfordernden Behörden jedoch sowohl die Kosten für während eines Assistenzeinsatzes von Soldaten verursachte Schäden als auch für den ausschließlich für den konkreten Assistenzeinsatz notwendigen Sachaufwand zu tragen.



Unterstützungsleistungen des Bundesheeres und Kostentragung

Mit 9. August 2015 begannen die Unterstützungsleistungen des Bundesheeres für die Sicherheitsbehörden und Hilfsorganisationen bei der Bewältigung der Flüchtlingssituation.

Die Unterstützungsleistungen umfassen im Wesentlichen pioniertechnische Unterstützungen (z. B. Errichtung von temporären Betreuungsstellen primär auf Basis von Wohncontainern), Transportaufgaben (z. B. Transporte im Zusammenhang mit der jeweiligen Betreuungsstelle bzw. Transporte von Flüchtlingen generell z. B. bei Abholungen oder Verlegungen), Verpflegung (z. B. Verpflegung von temporären Betreuungsstellen auf oder in Nähe von militärischen Liegenschaften als Überbrückungsleistung) etc.

Solche Unterstützungsleistungen werden ihrer Art nach nicht von den Bestimmungen über Assistenzleistungen gemäß Art. 79 Abs. 2 B-VG bzw. Amtshilfen gemäß Artikel 22 B-VG umfasst.

Jede derartige Unterstützungsleistung durch das Bundesheer muss im überwiegenden militärischen Interesse liegen und der Erfüllung einer Aufgabe der militärischen Landesverteidigung dienen.

Sie dürfen daher nur dann genehmigt werden wenn sie einen bedeutenden Ausbildungswert und eine wertvolle Ergänzung bzw. sinnvolle Anwendung von erlernten Ausbildungsinhalten darstellen.

Aus wehrpolitischen Erwägungen dürfen sie nur in Ausnahmefällen und nur dann genehmigt werden, wenn ein beträchtlicher wehrpolitischer Nutzen zu erwarten ist.

Die durchgeführten Unterstützungsleistungen des Bundesheeres sind entsprechend zu dokumentieren und werden gemäß § 63 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG 2013) direkt zur finanziellen Abgeltung an das Bundesministerium für Inneres übermittelt.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Finanzielle Ansprüche von Soldaten im Assistenzeinsatz

Hinsichtlich der finanziellen Ansprüche von im Assistenzeinsatz eingesetzten Soldaten müssen zwei Gruppen unterschieden werden. Für Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, kommt das Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) zur Anwendung, für Soldaten im Dienstverhältnis hingegen das Besoldungsrecht der Bundesbediensteten hinsichtlich des militärischen Dienstes.

Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst (Anspruchsberechtigte nach HGG 2001)

Ansprüche auf Bezüge nach dem HGG 2001 bestehen nur für Zeiten, welche in die Dienstzeit der Soldaten einzurechnen sind. Grundsätzlich handelt es sich bei den finanziellen Leistungen des HGG 2001 um monatlich gebührende Beträge (ausgenommen sind anlassfallbezogene Leistungen wie zum Beispiel die Fahrtkostenvergütung oder die Erfolgsprämie).

Erstreckt sich ein Anspruch auf monatlich auszahlende Leistungen nur über einen Teil des Kalendermonates oder ändert sich im Laufe des Kalendermonates die Höhe dieser Leistungen, so gebührt für jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil der entsprechenden Leistung.

Monatsgeld, Dienstgradzulage und Fahrtkostenvergütung stehen dem Grunde nach allen Anspruchsberechtigten für jegliche Art des geleisteten Wehrdienstes zu (Grundwehrdienst, Ausbildungsdienst, Milizübungen etc.). Für jeden Kalendermonat eines Wehrdienstes gebührt jedem Anspruchsberechtigten das Monatsgeld (derzeit 205,76 Euro).

In den Kalendermonaten, während denen Anspruchsberechtigte den Einsatzpräsenzdienst leisten oder in einem anderen Wehrdienst zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 herangezogen werden, besteht ein Anspruch auf ein erhöhtes Monatsgeld (derzeit 473,54 Euro).

Länger dienende Soldaten („ZS-Kurz“ und Personen im Ausbildungsdienst) haben Anspruch auf eine Monatsprämie (derzeit 802,36 Euro bzw. 1.173,02 Euro ab dem 13. Monat des Ausbildungsdienstes).

Während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 besteht zusätzlich ein Anspruch auf Einsatzvergütung (derzeit im Assistenzeinsatz von 1.074,28 Euro bis 1.771,33 Euro pro Kalendermonat gestaffelt nach Dienstgradgruppen). Bei der unmittelbaren Einsatzvorbereitung gebührt die Einsatzvergütung jeweils in der halben Höhe.



Anspruchsberechtigte, die während freiwilliger Waffenübungen oder Funktionsdiensten zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 herangezogen werden, haben einen zusätzlichen Anspruch auf eine Einsatzprämie (derzeit im Assistenzeinsatz von 1.181,78 Euro bis 1.948,39 Euro pro Kalendermonat gestaffelt nach Dienstgradgruppen). Bei der unmittelbaren Einsatzvorbereitung gebührt die Einsatzprämie jeweils in der halben Höhe der während dieses Einsatzes gebührenden Prämie.

Als Beginn der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gilt die Alarmierung zur sofortigen Herstellung der Bereitschaft der Truppe zum Einsatz. Hintergrund für die 2001 eingeführte Einsatzprämie ist die Schaffung von besonderen Anreizen für Tätigkeiten in der „Miliz“.

Den Schwerpunkt sollte die Normierung zusätzlicher finanzieller Anreize für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes zu freiwilligen Präsenzdienstleistungen im Rahmen von Assistenzeinsätzen darstellen.

Das HGG 2001 sah folglich die Neueinführung einer spezifischen Einsatzprämie für jene Soldaten vor, die im Rahmen von freiwilligen Waffenübungen bzw. Funktionsdiensten zu einem militärischen Einsatz herangezogen werden.

Diese Einsatzprämie wurde der seit Herbst 1990 bestehenden Einsatzvergütung im Wehrdienst als Zeitsoldat inhaltlich nachgebildet (d.h. unterschiedliche Betragsansätze für verschiedene Dienstgradgruppen sowie für verschiedene Einsatzarten und ein Anspruch auf die halbe Einsatzprämie für die unmittelbare Einsatzvorbereitung).

Durch die Einführung dieser neuen Geldleistung für „Milizangehörige“ während freiwilliger Wehrdienstleistungen in militärischen Einsätzen wird auch dem im Art. 79 Abs. 1 zweiter Satz B VG verfassungsrechtlich verankerten Gebot zur Organisation des Bundesheeres „nach den Grundsätzen eines Milizsystems“ in verstärkter Weise Rechnung getragen.

Ziel dieser Regelung ist es, dass sich vermehrt Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes bzw. Frauen, die den Ausbildungsdienst geleistet haben und Miliztätigkeiten ausüben wollen, zu freiwilligen Präsenzdienstleistungen im Rahmen militärischer Einsätze melden werden.

Bei Leistung einer Milizübung, freiwilligen Waffenübung oder eines Funktionsdienstes, einer außerordentlichen Übung oder eines Einsatzpräsenzdienstes besteht ein Anspruch auf Entschädigung des Verdienstentganges bzw. auf Fortzahlung der Bezüge.

Dieser Anspruch umfasst im ersten Fall eine Pauschalentschädigung für alle Anspruchsberechtigten (derzeit 1.167,43 Euro pro Kalendermonat) und – nur über Antrag, wenn die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang nicht deckt – die Entschädigung des Verdienstentganges bis zu einer Höchstgrenze von 360 Prozent des Bezugsansatzes pro Kalendermonat (derzeit 8.755,70 Euro).

Der Anspruchsberechtigte hat einen Antrag auf Entschädigung bis spätestens sechs Monate nach Entlassung aus dem Präsenzdienst zu stellen. Diese Bezüge sind steuerpflichtig.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z 22 des Einkommensteuergesetzes 1988 sind das Monatsgeld, die Dienstgradzulage, die Grundvergütung und die Erfolgsprämie, die Milizprämie für länger dienende Soldaten die Monatsprämie, die Einsatzvergütung und die Anerkennungsprämie, die Fahrtkostenvergütung, die Einsatzprämie, die Auslandsübungszulage, die Ausbildungsprämie bzw. Journaldienstvergütung, der Familien- oder Partnerunterhalt sowie die Wohnkostenbeihilfe von der Einkommensteuerpflicht befreit, nicht jedoch die Entschädigung für den Verdienstentgang bzw. die Fortzahlung der Bezüge.

Soldaten im Dienstverhältnis

Berufssoldaten werden in die aktuellen Gruppen der Militärpersonen des Dienststandes (militärische Beamte) oder der Vertragsbediensteten des Bundes mit Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, für eine militärische Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport (Militär-VB) bzw. in die Gruppe auslaufender militärischer Dienstverhältnisse als Berufsoffiziere des Dienststandes sowie (zivile) Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung, unterteilt.

Innerhalb der Besoldungsgruppe „Militärischer Dienst“ wird zwischen den Berufsmilitärpersonen und den Militärpersonen auf Zeit unterschieden.

Berufsmilitärpersonen stehen in einem auf Lebenszeit ausgerichteten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Militärpersonen auf Zeit befinden sich hingegen in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Die Grundlage für die vielen verschiedenen Erscheinungsformen von militärischen Dienstverhältnissen ist die historische Entwicklung des Dienstrechtes in den letzten Jahrzehnten, durch wel-

Beispiele (Annahme: Einsatzdauer beträgt ein Monat)

Anspruchsberechtigte Personen	Reguläre Geldleistungen	Einsatzbezogene Geldleistungen
Grundwehrdienst im sechsten Monat (Gefreiter)	➤ Grundvergütung (107,26 €) ➤ Dienstgradzulage (55,45 €)	➤ Monatsgeld – erhöht (473,54 €)
Ausbildungsdienst im zehnten Monat (Gefreiter)	➤ Monatsprämie (802,36 €) ➤ Dienstgradzulage (55,45 €)	➤ Monatsgeld – erhöht (473,54 €) ➤ Einsatzvergütung (1074,28 €)
Freiwillige Waffenübung (Gefreiter)	➤ Dienstgradzulage (55,45 €) ➤ Entschädigung für den Verdienstentgang oder Fortzahlung der Bezüge (von 1167,43 € bis 8755,70 € brutto)	➤ Monatsgeld – erhöht (473,54 €) ➤ Einsatzprämie (1181,78 €)

Anmerkung: Für die Beispiele wurden die im Anlassfall je nach Wehrdienst oder Ereignis möglichen Bezüge wie Fahrtkostenvergütung, Erfolgsprämie, Anerkennungsprämie etc. nicht berücksichtigt. Die tatsächlichen Bezüge differieren nach Dienstgrad, Wehrdienst und Dauer des Einsatzes bzw. der unmittelbaren Vorbereitung. Als weitere Orientierung wird auf den unter www.bundesheer.at abrufbaren Milizgebührenrechner verwiesen. Mit diesem Milizgebührenrechner können die voraussichtlichen finanziellen Ansprüche für die Dauer eines Präsenzdienstes errechnet werden. Die während eines Einsatzes nach § 2 WG 2001 sowie während einsatzähnlicher Übungen gebührenden Beträge nach dem HGG 2001 dürfen insoweit abweichend von den jeweils gesetzlich normierten Bestimmungen über die Auszahlung ausbezahlt werden, als dies die besonderen militärischen Umstände des jeweiligen Einsatzes oder der jeweiligen Übung erfordern.

che neue Arten von Dienstverhältnissen – neben dem Weiterbestehen der (auslaufenden) älteren Arten – geschaffen wurden.

Berufssoldaten gebührt neben ihrem monatlichen Bezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 eine Einsatzzulage nach Einsatzzulagengesetz, wenn sie im Rahmen eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, oder der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes verwendet werden.

Die Einsatzzulage tritt während des Einsatzes oder der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes an die Stelle der Nebengebühren nach den §§ 16, 17 bis 18, 19a, 19b und 20 des Gehaltsgesetzes 1956 (bzw. bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948). Das betrifft z.B. die Überstundenvergütung, welche durch die Einsatzzulage pauschal abgedeckt wird.

Des Weiteren werden die Ansprüche auf Abgeltung von Reisekosten bzw. auf Freizeitausgleich ebenfalls pauschal von der Einsatzzulage erfasst. Durch die Einsatzzulage werden bestehende Ansprüche auf monatlich pauschalierte Nebengebühren nach den §§ 18, 19a, 19b und 20 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht berührt, sofern die jeweils anspruchsbegründende Tätigkeit auch im Einsatz oder bei der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes weiter ausgeübt wird.

Die Einsatzzulage beträgt für einen Beamten bei einem Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001 das Zwei-

fache des ihm nach dem Gehaltsgesetz 1956 gebührenden Monatsbezuges mit Ausnahme der Kinderzulage, höchstens jedoch das Vierfache des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 (sinngemäß auch für Vertragsbedienstete).

Für die Zeit der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gebührt die Einsatzzulage im halben Ausmaß. Als Beginn der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gilt die Alarmierung zur sofortigen Herstellung der Bereitschaft der Truppe zum Einsatz.

Der Anspruch auf die Einsatzzulage entsteht mit dem Tag der Verfügung des Einsatzes und besteht für die Dauer des Einsatzes.

Ein Gefahrenzuschlag gebührt im Falle eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001, wenn auf Grund der für den jeweiligen Einsatzzweck typischen Umstände eine außergewöhnliche Gefährdung für Leib und Leben der im Einsatz verwendeten Personen zu erwarten ist. Der Anspruch auf den Gefahrenzuschlag besteht nur für die Dauer der außergewöhnlichen Gefährdung.

Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Einsatzzulage oder den Gefahrenzuschlag nicht für den Zeitraum eines vollen Kalendermonats gegeben, so ist für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, der verhältnismäßige Teil des Monatsbetrages abzuziehen.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Dienstvorschriften

Bei den folgend dargestellten DVBH handelt es sich um Neuaufgaben, die aufgrund erforderlicher inhaltlicher Änderungen oder von Erfahrungsberichten überarbeitet oder aktualisiert wurden.

DVBH

„Die Pionierzüge der Pionierkompanie“

VersNr. 7610-14153-0315

Die DVBH enthält die zur Führung des Pionierzuges bzw. des Pioniermaschinenzuges erforderlichen Handlungsanweisungen für die Ausbildung und für den Einsatz sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen unter Berücksichtigung der jeweils verfügbaren Einsatzrichtlinien.

Trotz der grundsätzlich unterschiedlichen Aufgaben und des Einsatzes beider Züge ist deren Zusammenarbeit anzustreben, um eine raschere Auftragerfüllung insbesondere durch die Gerätschaften und Elemente des Pioniermaschinenzuges gewährleisten zu können. Der Technische Zug der Pionierkompanie im Militärkommando ist dem Pioniermaschinenzug gleichzustellen.

Sie beschreibt eingangs die Aufbau- und Ablauforganisation der beiden Züge und regelt die Führungsmaßnahmen und Tätigkeiten für die allgemeinen Aufgaben im Einsatz sowie für die Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes.

Im Rahmen der Führung im Einsatz werden einerseits die infanteristischen und andererseits die pioniertechnischen Aufgaben in den verschiedenen Einsatzarten beschrieben. Die Zusammenarbeit mit anderen Waffengattungen und die Sicherheitsbestimmungen beim Sprengen und im Brückenbau sowie im Wasserdienst bilden den Abschluss.

Im Beilagenteil sind unter anderem verschiedene Befehlsschemata, die Leistungsparameter für das Errichten und Überwinden von Sperren, für den Stellungsausbau und das Überwinden von Gewässern enthalten.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-14153-0811 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

DVBH

„Die Pioniergruppe“

VersNr. 7610-14152-0315

Die DVBH enthält die zur Führung der Pioniergruppe erforderlichen Handlungsanweisungen für die Ausbildung und für den Einsatz sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen unter Berücksichtigung der jeweils verfügbaren Einsatzrichtlinien.

Sie beschreibt eingangs die Aufbau- und Ablauforganisation der Pioniergruppe und regelt die Führungsmaßnahmen und Tätigkeiten für die allgemeinen Aufgaben im Einsatz sowie für die Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes. Im Rahmen der Führung der Pioniergruppe im Einsatz werden einerseits die infanteristischen und andererseits die pioniertechnischen Aufgaben in den verschiedenen Einsatzarten beschrieben.

Die Zusammenarbeit mit anderen Waffengattungen und die Sicherheitsbestimmungen beim Sprengen und Brückenbau sowie im Wasserdienst bilden den Abschluss. Im Beilagenteil sind unter anderem verschiedene Befehlsschemata, die Leistungsparameter für das Errichten und Überwinden von Sperren, für den Stellungsausbau und das Überwinden von Gewässern sowie ein Beispiel für eine KM/IED Meldung enthalten.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-14152-0711 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

DVBH

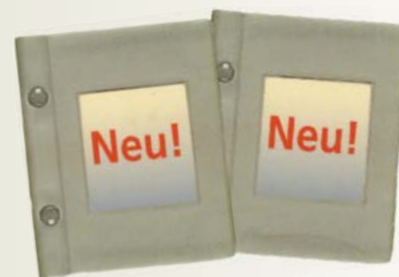
„Hilfeleistungen des Bundesheeres bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs (Katastrophenassistenz)“

VersNr. 7610-01021-0315

Die DVBH enthält insbesondere Schadensbildarstellungen mit den entsprechenden Einsatzmöglichkeiten und Maßnahmen für verschiedene Szenarien und Anfallsfälle im Rahmen von Assistenzleistungen des ÖBH. Aufgrund der zahlreich möglichen Katastrophenfälle sind die technischen Details den militärischen Dienstvorschriften aber auch einschlägigen zivilen Fachbüchern zu entnehmen.

Der erste Abschnitt enthält die Grundlagen und Grundsätze im Rahmen eines Einsatzes bei Katastrophenfällen von der Einsatzvorbereitung über Einsatz, Einsatzunterstützung und Führungsunterstützung bis zur Beendigung des Einsatzes mit der Einsatznachbereitung.

Die weiteren Abschnitte beschreiben die möglichen Anfallsfälle in den verschiedenen Katastrophenszenarien (Hochwasser, Schnee, Brände, Sturmschaden, Berg- und Felssturz, Ereignisse mit zivilen ABC-Gefahrstoffen, Technische Ereignisse, Erdbeben und Tierseuchen sowie Pandemien).



Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-01021-0796 herausgegebene DVBH „Einsatz des Bundesheeres bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs“.

DVBH

„Die Aufklärungs- und Zielzuweisungsradargruppe“

VersNr. 7610-04016-0515

Die DVBH enthält die Grundsätze für die Ausbildung und den Einsatz der Aufklärungs- und Zielzuweisungsradargruppe (AZRGrp), beginnend mit Begriffsbestimmungen, der Beschreibung der wichtigsten Daten zum Aufklärungs- und Zielzuweisungsradar und den Sicherheitsbestimmungen.

Die Aufgabe der AZRGrp ist die Frühwarnung, Identifizierung und Klassifizierung von tief fliegenden Luftfahrzeugen und die rechnergestützte Bewertung der Bedrohung mit anschließender Zielzuweisung an die mittels Datenverbund verbundenen FeuerEinheiten. Sie ist weiters befähigt, ein Luftlagebild zu erstellen und dieses anderen Bedarfsträgern zur Verfügung zu stellen bzw. ein aufbereitetes Luftlagebild zu empfangen. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen und Tätigkeiten im Rahmen der Führung bilden die wesentlichsten Inhalte. Weitere Themen sind die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Fernmeldeverbindungen und die elektronische Kampfführung. Der Beilagenteil enthält verschiedene Befehlsschemata und den Erkundungsbericht.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-04016-0512 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).



DVBH

„Die Sprechtafel (Codebook)“

VersNr. 7610-42904-0515

Die DVBH enthält die Regeln und Verfahren zur Tarnung des Funksprechverkehrs und ist im Rahmen von Ausbildung und Übungen sowie bei Einsätzen des ÖBH im In- und Ausland anzuwenden. Die Sprechtafel stellt eine Betriebsunterlage dar und dient lageangepasst zur Tarnung von Nachrichteninhalten ohne dabei die Führung zu behindern.

Sie wird durch den zuständigen S6 in Absprache mit dem taktischen Kommandanten für jede Kommandoebene bis einschließlich des kleinen Verbandes erstellt. Die Ausgabe erfolgt bis auf die Führungsebene Kompanie sowie an das Fachpersonal der Führungsunterstützung und ist unter Beachtung der in der DVBH „Der standardisierte Funksprechverkehr (Voice Procedure)“ beschriebenen Regeln anzuwenden.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-42904-0511 herausgegebene gleichnamige DVBH.

DVBH

„Anzugsordnung“

VersNr. 7610-10110-0515

Die DVBH regelt bzw. beschreibt:

- die allgemeinen Tragebestimmungen,
- die verschiedenen Anzugsarten (Detailregelungen für den Anzug 03 sind in einer eigenen DVBH enthalten),
- die Bereiche der Dienstgrad- und Rangabzeichen sowie der sonstigen Kennzeichnungen und deren Trageweise,
- die Bestimmungen über Orden und Ehrenzeichen.

Die hier festgelegten Normen gelten für alle Soldaten und Soldatinnen des Präsenzstandes, für alle Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestand sowie für alle Personen, denen die Berechtigung zum Tragen der Uniform erteilt wurde, sowohl im In- als auch im Ausland.

Die DVBH stellt die grundsätzliche Regelung dar, innerhalb der der Kommandant oder die Kommandantin aus Gründen der Zweckmäßigkeit und je nach Lage die geeignete Anzugsart anordnet und die die einzelnen Untergebenen in die Lage versetzt, anlassbezogen die richtige Anzugsart zu wählen. Im Beilagenenteil sind unter anderem mögliche Trageanlässe und die dazugehörigen Anzugsarten für militärische und private Anlässe sowie eine Übersicht von Anzugsarten und die Trageweise der jeweiligen Auszeichnungsarten enthalten.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-10110-0610 herausgegebene gleichnamige DVBH.

DVBH

„Der Feldkabeltrupp und der Lichtwellenleitertrupp“

VersNr. 7610-04017-0715

Die DVBH enthält die zur Führung des Feldkabeltrupps und des Lichtwellenleitertrupps erforderlichen Handlungsanweisungen für die Ausbildung und für den Einsatz sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen unter Berücksichtigung der jeweils verfügbaren Einsatzrichtlinien. Beide Trupps stellen eine wesentliche Komponente in verlegbaren Führungsnetzen dar und sind somit Teil eines Informations- und Kommunikationstechnik-Netzwerkes. Sie haben dabei sowohl taktische als auch fernmeldetaktische Aufgaben zu bewältigen.

In der DVBH werden eingangs die strukturelle Einbindung sowie die Gliederung und die Aufgaben dargestellt, gefolgt von der Beschreibung der Maßnahmen und Tätigkeiten zum gefechtsmäßigen Verhalten in den verschiedenen Aufgabenstellungen. Die Art und Weise der Zusammenarbeit mit anderen Führungsunterstützungs- bzw. IKT-Kräften sowie mit Gefechtsstandorganisationen und Sicherungskräften, insbesondere während des Leitungsbaus, bilden die weiteren Inhalte.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-04017-1212 herausgegebene DVBH „Der Feldkabel- und Vermittlungstrupp und der Lichtwellenleitertrupp“.

ADir RgR ObstHans Bundschuh, Vor

Jobbörse

Mit der Umstellung und Aufnahme der Ausschreibungen und Bekanntmachungen der Arbeitsplätze des BMLVS in der **Jobbörse der Republik Österreich** werden nunmehr auch alle freien und zu besetzenden Arbeitsplätze des BMLVS dort angeboten.

Folgende Zugangsmöglichkeiten zur Jobbörse der Republik Österreichs sind derzeit verfügbar:

- Einstieg über die 3.VE,
- Einstieg über die Applikation Browser in the box,
- Einstieg über das dienstliche Internet (Military Domain),
- Einstieg über Ihren privaten Internetzugang.

Die Art und Weise der konkreten Bewerbung entnehmen Sie bitte der jeweiligen Arbeitsplatzausschreibung.

Der Einstieg in die Jobbörse der Republik Österreich ist in jedem Falle über das Stammportal unter <https://stammportal.bmlv.gv.at/> und der Anmeldung mit Ihrem Benutzernamen (z.B. a15422) und Ihrem Passwort (z.B. a7Gw23X)möglich.

Supportinformationen zum Einstieg sind über das Führungsunterstützungszentrum unter Telefonnummer: (050201)/99 1660 (Passwort für das Stammportal) von Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr oder unter http://www.fueuz.intra.bmlv.at/fueuz_infoportal/index.html erhältlich.

Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche in der Jobbörse der Republik Österreich bzw. in der Karrieredatenbank bietet der Personal Provider unter den Telefonnummern: (050201) 1021991, 1021990, 1021998 bzw. die u.a. Betreuer des Personal Provider in den jeweiligen Militärkommanden an.

Auskünfte zur Tätigkeit am Arbeitsplatz erhalten Sie bei der Dienststelle bei welcher der Arbeitsplatz zur Nachbesetzung ausgeschrieben ist.

Die Redaktion

BetreuerInnen in den MilKden

ADir	Wolfgang	FRANK	MilKdo W	0664/622 8765	wolfgang.frank@bmlvs.gv.at
RgR	Johann	PICHLER	MilKdo W	0664/622 8764	johann.pichler@bmlvs.gv.at
ADir	Martha	GANSCH	MilKdo NÖ	0664/622 8766	martha.gansch@bmlvs.gv.at
AR	Margarete	CIZEK	MilKdo NÖ	0664/622 8773	margarete.cizek@bmlvs.gv.at
ADir	Andrea	HODINAR	MilKdo B	0664/622 8774	andrea.hodinar@bmlvs.gv.at
ADir	Irmgard	FUCHSBERGER	MilKdo ST	0664/622 8770	irmgard.fuchsberger@bmlvs.gv.at
ADir	Josef	TRUMMER	MilKdo ST	0664/622 8769	josef.trummer@bmlvs.gv.at
VB	Monika	ANGERER	MilKdo S, OÖ	0664/622 8777	monika.angerer@bmlvs.gv.at
VB	Christa	KORNFEIND	MilKdo K	0664/622 8772	christa.kornfeind@bmlvs.gv.at
ADir	Heinz	MATALN	MilKdo K	0664/622 8778	heinz.mataln@bmlvs.gv.at
ADir	Franz	GATTER	MilKdo T	0644/622 8779	franz.gatter@bmlvs.gv.at

Neue militärische Dienstverhältnisse

Allgemeines

Mit der im Juni 2015 kundgemachten Dienstrechts-Novelle 2015 wurden 29 verschiedene Bundesgesetze geändert und wesentliche Änderungen im Wehrrecht vorgenommen. Die militärische Berufslaufbahn beim Bundesheer wird durch die erwähnte Novelle rechtlich flexibler gestaltet (Adaptierungen bei den Zeitlaufbahnen).

Ziel der neuen Regelungen ist es, dass für Soldaten die zeitlich befristete Karriere beim Bundesheer attraktiver wird und sie nicht ihr ganzes Berufsleben im Militärdienst bleiben müssen. Bei einem Wechsel in eine andere Besoldungsgruppe des öffentlichen Dienstes wird die Zeit der militärischen Laufbahn voll angerechnet.

Darüber hinaus ermöglicht die Anpassung der Normen im Militärberufsförderungsrecht eine Verbesserung der Übernahmemöglichkeiten in die Privatwirtschaft.

Schließlich werden Auslandseinsätze in Zukunft statt im Präsenzdienst nun überwiegend im Rahmen eines speziellen Dienstverhältnisses zum Bund als Auslandseinsatz-VBerfolgen, wodurch pensionsrechtliche Probleme bei der Anrechnung von Zeiten des Auslandseinsatzes wegfallen.

Neuerungen bei den Zeitlaufbahnen im militärischen Dienstverhältnis

Im Sinne einer Flexibilisierung und Forcierung von Zeitlaufbahnen im Bundesheer wurden die Bestimmungen über das Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit in § 151 BDG 1979 adaptiert.

Nach der alten Rechtslage betrug der Erstverpflichtungszeitraum drei Jahre, nunmehr wurde dieser auf sechs Monate reduziert.

Die Zeiträume der mehrmaligen Weiterbestellung wurden ebenfalls flexibilisiert. Der bisherige Weiterbestellungszeitraum in der Dauer von jeweilseinem Jahr oder dem Vielfachen eines Jahres wurde nunmehr durch einen Weiterbestellungszeitraum von einem Jahr und sechs Monaten oder dem Vielfachen dieses Zeitraumes ergänzt. Die Gesamtdauer des Dienstverhältnisses als Militärperson auf Zeit wurde von bisher neun Jahren auf 15 Jahre erhöht.

Im Hinblick auf die im Jänner 2015 beschlossene Reform der Vordienstzeitenanrechnung im Besoldungsrecht des Bundes und der darin normierten maximalen Anrechnungsmöglichkeit von sechs Monaten Präsenz- oder Ausbildungsdienst als Vordienstzeit auf das Besoldungsdienstalter war es notwendig, die bisherige Systematik des Einstiegs in die militärischen Laufbahnen (Unteroffiziers- bzw. Offizierslaufbahn) zu adaptieren.

Durch die für den Bundesdienst erfolgte Besoldungsreform 2015 wurde neben der Erneuerung des Systems der Vordienstzeitenanrechnung auch eine Neugestaltung sämtlicher Gehaltstabellen und der Ansprüche, welche von einer Einstufung abhängig sind, vorgenommen.

Das frühere System des Vorrückungstichtages wurde durch das System des Besoldungsdienstalters ersetzt. Dieses besteht aus der Dauer der – beim erstmaligen Eintritt ins Dienstverhältnis – angerechneten Vordienstzeiten und aus der im bestehenden Dienstverhältnis verbrachten Zeit.



Die wesentliche Neuerung im nun geltenden System ist, dass die Anrechnung von Vordienstzeiten weit enger gefasst wurde als im alten System des Vorrückungstichtages. Für Soldaten besonders relevant ist das Prinzip, dass Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nur bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

Im Ergebnis werden also Ausbildungszeiten sehr eingeschränkt angerechnet, weil nach Ansicht des Gesetzgebers diese Zeiten bereits mit den durch die Besoldungsreform 2015 eingeführten neuen Gehaltsansätzen bei den Berufssoldaten pauschal abgegolten werden.

Die Ausbildungen am Beginn militärischer Laufbahnen erfolgten in der Regel über einen länger als sechs Monate dauernden Präsenz- oder Ausbildungsdienst.

Nunmehr wird aufgrund der neuen Rechtslage nach einem sechsmonatigen Präsenz- oder Ausbildungsdienst in der Regel bereits eine Ernennung zur Militärperson auf Zeit erfolgen können. Hiermit wird auch einer Empfehlung der Volksanwaltschaft aus 2013 Rechnung getragen, wonach der Einstieg in den Militärdienst möglichst früh in einem regulären Dienstverhältnis erfolgen soll.

Im Ergebnis sollen in Zukunft länger dauernde Präsenz- oder Ausbildungsdienste vermieden werden und die betroffenen Soldaten möglichst früh in ein militärisches Dienstverhältnis übernommen werden, damit keine besoldungsrechtlichen Nachteile aufgrund fehlender Anrechnungsmöglichkeiten von länger als sechs Monaten dauernden Präsenz- oder Ausbildungsdiensten entstehen.

In Folge der Besonderheiten der Einberufungssystematik zum Grundwehrdienst wurde durch die Dienstrechtsnovelle



2015 in den Ernennungserfordernissen der Verwendungsgruppen des Militärischen Dienstes von einer zeitlichen Beschränkung des Grundwehrdienstes generell Abstand genommen.

Damit wurde sichergestellt, dass eine Aufnahme in eine der in Rede stehenden Verwendungsgruppen in ein Dienstverhältnis als Soldat auch dann erfolgen kann, wenn der Betroffene nicht die volle Dauer des Grundwehrdienstes – etwa nur 5 Monate und 28 Tage – geleistet hat.

Konsequenz des militärischen Dienstverhältnisses ab dem siebenten Monat nach dem Einrücken ist, dass mangels Anspruchsberechtigung die heeresgebührenrechtlichen Regelungen betreffend Familien- bzw. Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe nicht weiter in Betracht kommen, weil sich diese ausschließlich auf Personen im Präsenz- oder Ausbildungsdienst beziehen.

Diese finanzielle Diskrepanz wird durch die in § 90a des Gehaltsgesetzes 1956 neu geschaffenen Fixgehälter für die Dauer der Unteroffiziers- bzw. Offiziersausbildung ausgeglichen.

Durch das Fixgehalt gelten alle Mehrleistungen der Militärperson in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 21,38% des Fixgehaltes gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

Die in der gegenständlichen Bestimmung genannte Truppenoffiziersausbildung bzw. Unteroffiziersausbildung wird in Hinkunft in der Regel im Dienstverhältnis Militärperson auf Zeit absolviert.

Die Einjährigen-Freiwilligen-Ausbildung ist besoldungsrechtlich der Unteroffiziersausbildung zuzurechnen. Aus Transparenzgründen sowie zwecks Vereinfachung und unter Berücksichtigung der Dienstzeitregelung BGBl. II 584/1995 idGF (jeweils verlän-

gerter Dienstplan von 50 Stunden Wochendienstzeit) und der in BGBl. II Nr. 628/1995 idGF festgesetzten Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan, gebührt ein Fixgehalt, mit dem die in dieser Verordnung festgesetzte Pauschalvergütung als abgegolten gilt.

Im Durchschnitt betrachtet, sind Offiziersanwärter an der Theresianischen Militärakademie als M ZUO 2 in der Gehaltsstufe 2, Unteroffiziersanwärter als M ZCh in der Gehaltsstufe 1 eingestuft, die – aufgeschlagenen – 27,28 % berücksichtigen im Durchschnitt die in der genannten Verordnung festgesetzte Pauschalvergütung. Dies ergibt in einer Rückrechnung zwischen Fixgehalt und Pauschalvergütung durchschnittlich 21,38 % als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

Anpassung der Militärberufsförderung

Für Soldaten in Zeitlaufbahnen beim Österreichischen Bundesheer, welche sich im Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit oder als KIOP-VB befinden, stellt die Militärberufsförderung ein effizientes und attraktives Instrument für die berufliche Bildung und den damit verbundenen Wechsel auf den zivilen Arbeitsmarkt dar.

Auf Grund der Erhöhung der Gesamtdauer des Dienstverhältnisses als Militärperson auf Zeit in § 151 BDG 1979 auf 15 Jahre wurde die im Militärberufsförderungsgesetz 2004 normierte Höchstdauer von 36 Monaten gestrichen.

Die neue Höchstdauer leitet sich aus der weiterhin normierten Berufsförderung in der Höhe von zwölf Monaten nach drei Jahren Dienstzeit als Militärperson auf Zeit und für jedes weitere vollendete Dienstjahr von vier Monaten ab. Somit ergibt sich eine mögliche Höchstdauer von 60 Monaten Berufsförderung.

Neues militärisches Dienstverhältnis „Auslandseinsatz-VB“ – Erweiterung des Soldatenbegriffes

Durch die Dienstrechts-Novelle 2015 wurde im § 15 des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG) die Möglichkeit geschaffen, nicht in einem aktiven Dienstverhältnis als Soldat stehende Personen (z.B. Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes; Frauen, die Wehrdienst geleistet haben) in einem Dienstverhältnis nach dem VBG in militärischen Verwendungen in einen Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG zu entsenden (Auslandseinsatz-VB).

Da die Absolvierung von Auslandseinsätzen im Interesse der Republik liegt, diese Dienstleistungen in der Regel für das BMLVS erfolgen, werden diese neu geschaffenen Dienstverhältnisse bei einer etwaigen zukünftigen Aufnahme in ein Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst als Vordienstzeiten auf die Besoldungsdienstzeit angerechnet.

In einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehende Personen (ausgenommen Soldaten) werden für die Dauer des Dienstvertrages gegen Entfall der Bezüge oder des Monatsentgelts ex lege beurlaubt (Karenzurlaub), wobei sich keine Auswirkungen auf Arbeitsplatz beziehungsweise zeitabhängige Rechte ergeben.

Mit der Schaffung der Auslandseinsatz-VB wird die bis dato oftmals kritisch gesehene Tatsache, dass für Personen im Auslandseinsatzpräsenzdienst lediglich eine fiktive Bemessungsgrundlage (das sind nach § 44 Abs. 1 Z 15 iVm § 52 Abs. 4 Z 1 ASVG 1.694,39 Euro für das Jahr 2015) für das Pensionskonto, die im Regelfall betragsmäßig wesentlich unter den tatsächlichen Vergütungen für diesen Auslandseinsatz lag, herangezogen wird, nunmehr im Sinne der in einen Einsatz entsendeten Personen geregelt.

Es wird die Befüllung des Pensionskontos nach dem tatsächlichen Einkommen erfolgen und sich in weiterer Folge bei einer künftig zu erwarteten Pensionsleistung bzw. einem Ruhebezug positiv auswirken.

Im Hinblick darauf, dass diese Personen daher ausnahmslos als Angehörige des Bundesheeres im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 KSE-BVG entsendet werden, war eine entsprechende Adaptierung des Soldatenbegriffes nach dem Wehrgesetz 2001 unabdingbar.

Somit wurde im § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 ausdrücklich klargestellt, dass die genannten Personen in rechtlicher Hinsicht als Soldaten zu qualifizieren sind, womit in weiterer Folge alle für die Soldaten geltenden Normen auch auf diese Personen zur Anwendung gelangen werden.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW



Rauchverbot im Bundesheer

Ab 1. Juli 2015 gilt ein generelles Rauchverbot in allen Liegenschaften des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport oder des Bundesheeres. Grundlagen dafür sind die beiden Erlässe S93105/17-EFü/2015 sowie S90585/4-S I/2015.

Für Personen, welche nicht auf Nikotin verzichten möchten, dürfen Raucherzonen im Freien angeboten werden. Auf Truppenübungsplätzen oder auf besonders weitläufigen Liegenschaften wird das Rauchen weiterhin erlaubt sein.

Im Zusammenhang mit dem verhängten Rauchverbot wurde durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport festgehalten, dass das Bundesheer eine besondere Verantwortung gegenüber den tausenden jungen Soldatinnen und Soldaten, die jedes Jahr einrücken, hat und dass alle unterstützt werden, die diese Gelegenheit nutzen wollen, um mit dem Rauchen aufzuhören.

Dafür bietet das Bundesheer in Zusammenarbeit mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter verschiedene Maßnahmen an, wie zum Beispiel individuelle Entwöhnungsprogramme und Beratung durch Arbeitsmediziner sowie spezielle Seminare direkt vor Ort in den Kasernen.

In rechtlicher Hinsicht normieren die erwähnten Vorschriften Folgendes:

- Leitgedanke der neuen Regelung ist die Förderung der Gesundheit aller Bediensteten im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz vor der Einwirkung von Tabakrauch.
- Die gegenständliche Regelung gilt für den Konsum von Tabakerzeugnissen und von den Tabakerzeugnissen verwandten Erzeugnissen (insbesondere sogenannte E Zigaretten), unbeschadet anderer in Geltung stehender Vorschriften.
- Auf den Liegenschaften des Österreichischen Bundesheeres ist das Rauchen in allen Gebäuden verboten.
- Außerhalb von Gebäuden ist auf diesen Liegenschaften das Rauchen grundsätzlich gestattet, ist jedoch – wenn es aufgrund der oben genannten Schutzerwägungen erforderlich ist (zum Beispiel im Nahbereich von Gebäuden) – auf gekennzeichnete Raucherbereiche zu beschränken. Die Einrichtung solcher Bereiche obliegt der Verantwortung des territorial zuständigen Kommandanten, der sich hierzu der Expertise des Arbeitsmediziners bedienen kann.

- Das Rauchen in Uniform in der Öffentlichkeit ist in der Dienstvorschrift für das Bundesheer/Anzugsordnung geregelt, wonach das Rauchen an anderen als eigens dafür vorgesehenen Orten verboten ist. Das Rauchen in Heereskraftfahrzeugen ist gemäß Erlass GZ S93418/2-Qu/2005 vom 26. Jänner 2005 verboten.

- Auf die Vorbildwirkung und die Dienstaufsicht der Kommandanten und Dienststellenleiter aller Ebenen wird hingewiesen, d.h., dass die Überwachung der Einhaltung des bestehenden Rauchverbotes in den jeweiligen Organisationseinheiten den Leitern im Rahmen ihrer Dienstaufsicht obliegt.

Motivation für die dargestellte Verfügung ist die von der Fürsorgepflicht des Dienstgebers abgeleitete besondere Schutzpflicht für die Gesundheit des Personals. Aus Sicht der zuständigen Stellen ist es nicht mehr zeitgemäß, eindeutig gesundheitsschädigendes Verhalten aktiv zu fördern (durch die Erlaubnis, im Amtsgebäude zu rauchen) und in Kauf zu nehmen, die Gesundheit der Nichtraucher zu gefährden.

Das Verhältnis zum Rauchen hat sich in der Gesellschaft und in der Rechtsordnung in den letzten Jahren wesentlich geändert. War Rauchen in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrtausends zu fast jeder dienstlichen Gelegenheit (Besprechungen etc.) beinahe immer erlaubt, wurde im nächsten Schritt im Wesentlichen ein Rauchverbot mit Ausnahme des Rauchens in der eigenen Kanzlei (ohne Nichtraucher) durch gesetzliche Vorgaben vollzogen.

Die Verhängung eines völligen Rauchverbots ist der nächste logische Schritt, der durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht nur gedeckt, sondern durch das Gebot der Verantwortung des Dienstgebers für sein Personal zu setzen war.

Ausdrücklich wurde seitens des Ressorts festgehalten, dass es sich dabei um keine Maßnahme gegen Raucher und für Nichtraucher, sondern um eine notwendige Maßnahme des Dienstgebers in Entsprechung seiner Fürsorgepflicht für alle handelt.

Allgemeiner gesundheitspolitischer Hintergrund ist die Verstärkung des Nichtraucherschutzes, wie sie sich insbesondere im Tabakrecht und im Arbeitnehmerschutzrecht darstellt.



So normiert § 30 des Bundes-Bediens-tetenschutzgesetzes als Grundsatz, dass dafür zu sorgen ist, dass Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind, soweit dies nach der Art des Dienstbetriebes möglich ist.

Zum Tabakgesetz und zum Nichtraucherschutz wird vom zuständigen Bundesministerium für Gesundheit festgehalten, dass Tabakerzeugnisse und der Tabakrauch, abgesehen vom Nikotin mit seiner suchterzeugenden Wirkung, zahllose krebserregende Substanzen und Giftstoffe enthalten.

Rauchen ist ursächlich für viele schwerwiegende Erkrankungen und vorzeitige Sterblichkeit in Zusammenhang zu bringen. Rauchen schadet aber nicht nur dem Raucher oder der Raucherin selbst. Es ist wissenschaftlich belegt, dass auch das Passivrauchen mit Gesundheitsrisiken einhergeht. Daher wird dem Ausbau des Nichtraucherschutzes in umschlossenen öffentlich zugänglichen Räumen seit einigen Jahren verstärktes Augenmerk geschenkt, um die Menschen vor unfreiwilliger Tabakrauchexposition zu schützen.

Das Tabakgesetz sieht bereits seit 1995 Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Belastungen des Passivrauchens vor. Seither wurden die Nichtraucherschutzbestimmungen weiter ausgebaut.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Arbeits- und Transportboot

Allgemeines

Durch die Beschaffung und Implementierung des neuen Boottyps „Arbeits- und Transportboot“ erfährt die Pioniertruppe im engeren Sinn und das Bundesheer im weiteren Sinn eine eindeutige Modernisierung.

Durch seine Wendigkeit und Schnelligkeit in zeitgemäß ausgeführter Technik sind diese Boote deutlich größer und leistungsfähiger als die bisher und noch immer in Verwendung stehenden Pionier- und Sturmboote.

Sie stellen eine markante Erweiterung im Einsatzspektrum der Pioniere zu Wasser dar, sind jedoch nicht als Nachfolger der Pionier- und Sturmboote zu betrachten.

Der Zulauf der Boote zur Pioniertruppe erfolgte 2014. Insgesamt verfügt die Pioniertruppe über 18 „Arbeits- und Transportboote“, die den 3 Pionierbataillonen in Melk, Salzburg und Villach zugeordnet sind.

Das Pionierbataillon 3 in Melk verfügt (durch die zusätzliche Spezialisierung mit der Übersetzkompanie) über 12 Boote, die beiden weiteren Bataillone über jeweils 3 Boote.

Charakteristik und Betrieb

Das „Arbeits- und Transportboot“ dient dem militärischen Arbeitseinsatz über Wasser sowie dem Mannschafts- und Gerätetransport.

Das Boot verfügt über einen verstärkten Aluminiumrumpf sowie über eine hydraulisch gesteuerte Bugklappe zum Be- und Entladen auch an unbefestigten Ufern.

Die Bauweise des Bootes in Verbindung mit dem leistungsstarken Jetantrieb (Wasserstrahlantrieb) verleiht dem



Boot hohe Manövrierfähigkeit, stabile Fahreigenschaften auch bei hoher Geschwindigkeit und Stabilität.

Durch die Ausstattung mit GPS, Breitbandradar und Echolot wird der Fahrbetrieb auch bei schlechter Sicht oder Dunkelheit ermöglicht.

Für den Betrieb des „Arbeits- und Transportbootes“ sind zwei Personen (Steuermann und Bootsmann) erforderlich. Im „Arbeits- und Transportboot“ können bis zu 12 Personen sitzend mit Ausrüstung transportiert werden. Der Transport des Bootes erfolgt mittels Anhänger verlastet.

Technische Daten (auszugsweise):

Länge:	8,60 m
Breite:	2,45 m
Tiefgang (unbeladen):	0,33 m
Tiefgang (beladen):.....	0,45 m
Leistung:	190 kW/266 PS
Eigengewicht:.....	2550 kg
Zuladung (max):	1800 kg

Ausbildung

Die Ausbildung zum Fahrer des „Arbeits- und Transportboot“ erfolgt nach der absolvierten Ausbildung zum Motorbootfahrer und Fährenkommandanten (ebenfalls am Institut Pionier) in Form einer zweiwöchigen Typenschulung bei der Lehrgruppe Wasser- und Übersetzdienst in Melk oder Mautern.

Der Ausbildung wird jenes Kaderpersonal zugeführt, welches auf einem Arbeitsplatz mit der Aufgabenstellung des Betriebes vom „Arbeits- und Transportboot“ eingeteilt ist.

Davon betroffen ist auch Milizpersonal, welches in den mit den „Arbeits- und Transportboot“ ausgestatteten Zügen der Technischen Kompanie und Übersetzkompanie der drei Pionierbataillone eingeteilt ist.

Wird in der ersten Ausbildungswoche mit Schwergewicht das praktische Fahren und Motorkunde ausgebildet, liegt in der zweiten Woche der Fokus auf das Fahren mit GPS-Navigation sowie Breitbandradar und Echolot.

Zusätzlich zur Einteilung sind folgende Voraussetzungen für die Ausbildung erforderlich:

- Positive gültige (nicht älter als ein Jahr) Leistungsüberprüfung „Allgemeine Kondition“,
- Besitz des gültigen Heeresführerscheines für Wasserfahrzeuge der Klasse II (MBoF&FäKdt),
- Militärärztliche Untersuchung,
- Besitz eines gültigen UKW-Binnenschiffsfunkzeugnis (einwöchige Ausbildung am Institut Pionier/HTS mit abschließender Prüfung an der Fernmeldebehörde für Wien, NÖ & BGLD/BMVIIT).

Obstlt. Josef Honeder MA, InstPi/HTS



Verschwiegenheitspflicht und neue Medien

Allgemeines

Art. 20 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) normiert die Amtsverschwiegenheit. Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe,
- Ordnung und Sicherheit,
- umfassenden Landesverteidigung,
- auswärtigen Beziehungen,
- wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- Vorbereitung einer Entscheidung oder
- überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Ausnahmen von der Amtsverschwiegenheit können auf gesetzlicher Ebene vorgesehen werden, zum Beispiel durch eine ausdrückliche Auskunftspflicht.

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

§ 11 Abs. 2 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) hält in Ausführung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Amtsverschwiegenheit fest, dass Wehrpflichtige jederzeit über alle ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer oder ihrer Funktion im Milizstand bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung dienstliche Interessen erfordern, gegen jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, Stillschweigen zu bewahren haben.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur insoweit ein, als der Wehrpflichtige für einen bestimmten Fall seiner Verschwiegenheitspflicht enthoben wurde. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Erlöschen der Wehrpflicht bestehen.

In § 38a Abs. 4 WG 2001 wird geregelt, dass Frauen, die Ausbildungsdienst leisten oder geleistet haben, jederzeit über alle ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung dienstliche Interessen erfordern, Stillschweigen gegen jedermann

zu bewahren haben, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur insoweit ein, als die Frau für einen bestimmten Fall ihrer Verschwiegenheitspflicht enthoben wurde.

Darüber hinaus sieht § 26 des Militärstrafgesetzes für die vorsätzliche Preisgabe eines militärischen Geheimnisses eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vor.

Umgang mit neuen Medien

Die Verhaltensregeln sehen in Entsprechung der oben angeführten Rechtslage vor, dass Soldatinnen und Soldaten zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sie haben jederzeit über alle ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung dienstliche Interessen erfordern, gegen jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Bei der Nutzung von sozialen Netzwerken und Blogs ist auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Informationen und ein mit den Werten des Österreichischen Bundesheeres in Einklang stehendes Auftreten zu achten.

Zu diesem Zweck werden auszugsweise die wichtigsten Grundsätze aus der Information „Umgang mit sozialen Netzwerken“ (Milizinfo, Nr. 2/2014) nochmals erwähnt:

„Soziale Netzwerke und Portale (Facebook, Twitter, YouTube, XING, etc.) sind ein Bestandteil der modernen Kommunikation. Auch viele der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMLVS oder des Bundesheeres nutzen diese Medien. Dadurch entstehen aber auch vielfältige Gefahren, denen man sich mitunter nicht bewusst ist.

Jede private Veröffentlichung auch dienstlicher Angelegenheiten lässt Rückschlüsse auf die eigene Person (zum Beispiel Stimmungslagen wie Ärger, Frust etc.) sowie auf Kameraden, Kollegen und Angehörige zu.

Wie bei einem Puzzle ergeben viele kleine Teilchen ein Gesamtbild, selbst wenn einzelne Teile fehlen. Jede leichtfertige Preisgabe oder Veröffentlichung von Daten und Informationen kann von Interessierten ausgewertet und genutzt werden (Kriminelle, Terroristen, Nachrichtendienste oder auch nur Personen aus dem privaten Umfeld, die es vielleicht „nicht einmal böse meinen“).

Wenn Sie sich in Ihrem Profil als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des BMLVS oder des Bundesheeres vorstellen, so denken Sie



daran, dass Sie damit als ein „Aushängeschild“ von BMLVS oder ÖBH wahrgenommen werden und handeln Sie (in Ihren „Postings“ etc.) dementsprechend verantwortungsbewusst.

Prüfen Sie sorgfältig, ob die beabsichtigte Meinungsäußerung, vor allem bei Einsätzen, mit Ihren Dienstpflichten vereinbar ist. Besteht Unsicherheit, dann fragen Sie Ihre Vorgesetzten, Sicherheitsbeauftragte etc.

Alle Angehörigen des BMLVS oder ÖBH unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Daher haben sie über alle ihnen aufgrund ihrer dienstlichen Verwendung bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung dienstliche Interessen erfordern, gegen jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Klassifizierte Informationen und militärische Geheimnisse dürfen nicht weitergegeben werden.

Einsatzrelevante Maßnahmen stellen grundsätzlich ein „militärisches Geheimnis“ dar; eine Preisgabe von derartigen Informationen ist verboten.

Prüfen Sie alles, bevor Sie es in einem sozialen Netzwerk oder generell im Internet bekanntgeben möchten, ob es ihrer Heimat, dem BMLVS, dem Bundesheer, der eigenen oder einer anderen Truppe, einem Kameraden oder einem Österreicher oder überhaupt einem anderen Menschen Schaden zufügen könnte. Und geben Sie die Information nur dann im Internet preis, wenn Sie sich ganz sicher sind, dass dadurch keinerlei Gefahr für Sie selbst oder für irgendjemand anderen entstehen kann.“

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Aktuelles zum Wehrdienst von Frauen

Allgemeines

Sowohl das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung von 2013 bis 2018 als auch die Österreichische Sicherheitsstrategie bzw. Teilstrategie Verteidigungspolitik enthalten das Ziel, den Anteil von Soldatinnen im Bundesheer zu erhöhen.

Dabei sollen insbesondere die Rolle der Frauen im Bundesheer gestärkt sowie Chancengleichheit und Entwicklung von Karrieremöglichkeiten für Frauen verbessert werden.

Der Dienst für Frauen ist unter anderem durch eine spezifische Verbesserung der Ausbildung, eine durchgängige Laufbahnplanung und die gezielte Förderung bei der Vergabe von Führungs- und Managementfunktionen zu attraktivieren.

Langfristiges Ziel ist die Anhebung des Anteils von Soldatinnen auf zehn Prozent.

Im Jahr 1998 trat das Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer in Kraft. 17 Jahre nach Erlassung dieses Gesetzes sind Soldatinnen ein gut integrierter und unverzichtbarer Bestandteil des Österreichischen Bundesheeres.

Nach § 37 des Wehrgesetzes 2001 können Frauen und Wehrpflichtige auf Grund freiwilliger Meldung nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens zwölf Monaten bis zu insgesamt vier Jahren leisten.

Eine über zwölf Monate hinausgehende Dauer des Ausbildungsdienstes ist unter Bedachtnahme auf die jeweilige Ausbildung anlässlich der Einberufung oder während des Ausbildungsdienstes zu verfügen.

Nach Maßgabe zwingender militärischer Interessen darf eine Verlängerung des Ausbildungsdienstes mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen um bis zu zwei Jahre verfügt werden. Eine freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst ist beim Heerespersonalamt einzubringen und bedarf der Annahme (Annahmebescheid).

Nach der bescheidmäßigen Annahme der freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst ist die Einberufung so rasch wie möglich vorzusehen. Frauen im Ausbildungsdienst können ihren Austritt aus diesem Wehrdienst schriftlich ohne Angabe von Gründen bei jener militärischen Dienststelle erklären, der sie angehören oder sonst zur Dienstleistung zugewiesen sind.

Die Austrittserklärung wird, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Kalendermonates wirksam, in dem sie abgegeben wurde. Die Austrittserklärung kann spätestens



bis zu ihrem Wirksamwerden bei der genannten Dienststelle schriftlich widerrufen werden.

Mit Wirksamkeit einer Austrittserklärung gelten Personen im Ausbildungsdienst als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen.

Frauen dürfen zum Ausbildungsdienst bis zur Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres oder sofern sie Offiziere oder Unteroffiziere oder Spezialkräfte auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen sind, bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, herangezogen werden.

Für Soldatinnen wurde die Möglichkeit der Leistung von Militärtätigkeiten vorgesehen und gleichzeitig die Teilnahme an freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten, an der Freiwilligen Milizarbeit und am Auslandseinsatzpräsenzdienst ermöglicht.

Zwar können Frauen auf Grund des verfassungsrechtlichen Freiwilligkeitsprinzips nicht dem Milizstand zugerechnet werden, jedoch wurde die Inanspruchnahme einer den Wehrpflichtigen des Milizstandes analogen Ausbildung von Frauen auf freiwilliger Basis ermöglicht.

Seit Anfang 2015 können gemäß § 39 des Wehrgesetzes 2001 auch Frauen aufgrund freiwilliger Meldung Milizübungen leisten. Sie sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung vom Heerespersonalamt von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, zu verständigen.

Mit der erfolgten Änderung wurde im Sinne Berichtes der Bundesregierung zur Reform des Wehrdienstes auch Frauen der freiwillige Zugang zu Milizübungen ermöglicht. Somit wurden die Rahmenbedingungen für Militärtätigkeiten von Frauen attraktiver gestaltet. Daher können auch Frauen ausschließlich auf Grund einer freiwilligen, aber

unwiderruflichen Meldung im selben Ausmaß wie Wehrpflichtige zu Milizübungen herangezogen werden.

Im Hinblick auf die generelle Zuständigkeit des Heerespersonalamtes für alle Militärtätigkeiten von Frauen ist auch die entsprechende Verständigung der Heranziehung zu Milizübungen durch diese Behörde vorzunehmen. In Umsetzung der oben angeführten Grundabsicht, Frauen hinsichtlich des freiwilligen aber unwiderruflichen Zuganges zu Milizübungen den wehrpflichtigen Männern völlig gleichzustellen, sollen mit der Abgabe einer solchen freiwilligen Meldung auch die Möglichkeit des Aufschubes der Entlassung aus dieser Präsenzdienst und die Anwendung der Befreiungsbestimmungen verbunden sein.

Dienststand und Verwendung in den Jahren 2013 und 2014

Im Jahr 2013 haben insgesamt 87 Soldatinnen, davon 22 Leistungssportlerinnen, 21 Offiziersbewerberinnen, acht Bewerberinnen für Kaderpräsenzeinheiten (KPE), eine Militärmusikerin, 32 Berufsunteroffiziersanwärterinnen und drei Milizunteroffiziersanwärterinnen den Ausbildungsdienst angetreten.

28 Soldatinnen, darunter 16 Leistungssportlerinnen, sieben Berufsunteroffiziere und fünf Soldatinnen für Kaderpräsenzeinheiten wurden entweder in ein Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit oder als Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag für eine militärische Verwendung (Militär-VB) aufgenommen. Bei 60 Frauen wurde der Ausbildungsdienst verlängert.

Im Jahr 2014 haben insgesamt 93 Soldatinnen, davon 17 Leistungssportlerinnen, 17 Offiziersbewerberinnen, eine Militärmusikerin, zwei Ärztinnen, 41 Berufsunteroffiziersanwärterinnen, vier Milizunteroffiziersanwärterinnen und elf Bewerberinnen für Kaderpräsenzeinheiten (KPE) den Ausbildungsdienst

Fortsetzung Seite 18

angetreten. 40 Soldatinnen, darunter 14 Leistungssportlerinnen, eine Militärärztin, ein weiblicher Offizier des höheren militärtechnischen Dienstes, eine Berufsoffiziersanwärterin, 16 Berufsunteroffiziersanwärterinnen und sieben Soldatinnen für Kaderpräsenzeinheiten wurden entweder in ein Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit oder als Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag für eine militärische Verwendung (Militär-VB) aufgenommen.

Bei 50 Frauen wurde der Ausbildungsdienst verlängert.

Es versahen mit Stichtag 31. Dezember 2014 insgesamt 382 Soldatinnen Dienst im Österreichischen Bundesheer: 97 Soldatinnen, darunter 17 Leistungssportlerinnen und neun Soldatinnen in Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung leisteten Ausbildungsdienst. 105 Soldatinnen, darunter 58 Leistungssportlerinnen, eine Veterinärin, eine evangelische Militärseelsorgerin und ein weiblicher Offizier des höheren militärtechnischen Dienstes befanden sich in einem Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit. 20 Soldatinnen, darunter drei Militärpilotinnen und ein weiblicher Offizier des höheren militärfachlichen Dienstes befanden sich in einem Dienstverhältnis als Militärvertragsbedienstete. 156 Soldatinnen, darunter 13 Ärztinnen, eine Apothekerin, drei Veterinärinnen, ein weiblicher Offizier des Intendantendienstes, ein weiblicher Offizier des höheren militärtechnischen Dienstes und 28 Soldatinnen in Verwendung als Truppenoffizier leisteten Dienst in einem unbefristeten Dienstverhältnis als Berufsmilitärperson. Vier Soldatinnen leisteten Auslandseinsatzpräsenzdienst. Darüber hinaus waren zum selben Stichtag 560 Frauen der Personalreserve zuzurechnen. Sie können auf freiwilliger Basis ihre militärische Karriere im Rahmen von Miliztätigkeiten und Auslandseinsatzpräsenzdiensten fortsetzen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2014 wurden 28 weibliche Offiziere im mi-



litärmedizinischen Dienst verwendet, darunter vier Veterinärinnen und eine Apothekerin. Des Weiteren wurden je ein weiblicher Offizier im höheren militärfachlichen Dienst und im Intendantendienst, zwei weibliche Offiziere im höheren militärtechnischen Dienst, eine als Militärseelsorgerin, drei als Militärpilotinnen, 137 als weibliche Unteroffiziere, sechs als Berufsoffiziersanwärterinnen in der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung sowie 28 weibliche Offiziere als Truppenoffiziere verwendet. Weitere fünf weibliche Offiziere wurden im Berichtszeitraum an der Theresianischen Militärakademie zum Leutnant ausgemustert. 137 Soldatinnen versahen zum Stichtag 31. Dezember 2014 Dienst als Unteroffiziere. 23 Soldatinnen musterten im Berichtszeitraum zum Wachtmeister an der Heeresunteroffiziersakademie in Enns aus. 101 Soldatinnen brachten freiwillig Meldungen für Kräfte für Internationale Operationen – Kaderpräsenzeinheiten (KIOP-KPE) ein, wobei bereits 20 Soldatinnen auf einem Arbeitsplatz in einer KIOP-KPE eingeteilt waren.

Frauenförderungsplan 2014, Soldatinnen-Mentoring und Gender Mainstreaming

Im Jahr 2014 wurde der Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport für den Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2019 verlaublich. Dieser Frauenförderungsplan umfasst neben einer grundsätzlichen Überarbeitung und Erweiterung konkrete Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Soldatinnen im Österreichischen Bundesheer.

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Soldatinnen ist festgehalten, dass die bestehenden Laufbahnbilder für Offiziere und Unteroffiziere, insbesondere auch die Verordnungen und Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf die Vermeidung frauendiskriminierender Regelungen und unter Rücksichtnahme auf erforderliche geschlechterspezifische Unterschiede, überarbeitet werden sollen.

Auf Basis der neu definierten Laufbahnbilder sollen demnach zielgruppenorientierte Werbe- und Rekrutierungsmaßnahmen entwickelt werden. Der Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung soll für alleinerziehende Soldatinnen und Soldaten familienträgerlicher gestaltet werden. Zur Unterstützung des schrittweisen Abbaus struktureller Benachteiligungen werden im Rahmen der Entwicklung und Evaluierung von Regelungen künftig verstärkt Soldatinnen eingebunden.

Ebenso sind im Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport gezieltes Men-

toring für jede neu eintretende Soldatin und die Schaffung sowie Weiterentwicklung österreichweiter Kommunikationsplattformen zur Verbesserung der Koordinierung von Angelegenheiten der Soldatinnen vorgesehen.

Diesbezüglich treffen die Absolventinnen der Landesverteidigungsakademie, der Theresianischen Militärakademie und der Heeresunteroffiziersakademie einander seit 2010 einmal jährlich.

Neben einem allgemeinen Erfahrungsaustausch werden im Rahmen dieser zielgruppenspezifischen Absolventinnen-treffen insbesondere gemeinsame Lösungsmöglichkeiten zu unterschiedlichen Problemfeldern von den Soldatinnen erarbeitet.

Die in Evaluierungsberichten zusammengefassten Erkenntnisse dieser Absolventinnen-treffen führten in den letzten Jahren zu einem fühlbar stärkeren Netzwerk und einem gesteigerten Zusammengehörigkeitsgefühl der Soldatinnen; durch das sichtbare gemeinsame Auftreten konnte zudem die Bedeutung der Gruppe der Soldatinnen gestärkt werden.

Im Dezember 2013 wurde in diesem Zusammenhang ein Soldatinnen-Mentoring im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport eingerichtet. Dem Frauenförderungsplan entsprechend können dabei Soldatinnen für eine oder mehrere Soldatinnen als Mentorin bestellt werden.

Diese Mentorinnen werden adäquat ausgebildet und stehen als zielgruppengerechte Ansprechpartnerinnen für Frauen, die sich in Ausbildung befinden, vom Einrücken bis zum Abschluss ihrer Ausbildung zur Verfügung.

Bis zum 31. Dezember 2014 wurden in einem ersten Schritt 32 Soldatinnen als Mentorinnen ausgebildet und bestellt. Jeder neu eintretenden Soldatin wird somit eine Mentorin für die Ausbildungszeit zur Verfügung gestellt.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport ist auch weiterhin in der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplanes zur Umsetzung der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1325 (2000) „Frauen, Frieden und Sicherheit“ engagiert vertreten.

Neben der Ausbildung von zwölf Bediensteten zum Gender Field Adviser wurde im Berichtszeitraum eine Soldatin als Beraterin des Kommandanten der internationalen Friedensmission in den Auslandseinsatz entsendet (KOSOVO FORCE – KFOR). Die entsendete Soldatin hat im Einsatzraum dazu beigetragen, eine Geschlechterperspektive in die Friedensoperation in einer Krisenregion zu integrieren.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Das neue Militärstrategische Konzept

Ziel des neuen Militärstrategischen Konzeptes (MSK) ist die ebenen-adäquate Umsetzung der in der Österreichischen Sicherheitsstrategie (ÖSS) und speziell der Teilstrategie Verteidigungspolitik (TV) beschriebenen Zielsetzungen sowie des Auftrages und der Aufgaben des ÖBH 2018 mit einer mittelfristigen Perspektive. Der Planungshorizont reicht bis zu zehn Jahre in die Zukunft. Das Konzept dient auch der Einleitung der weiteren Streitkräfteentwicklung über das ÖBH 2018 hinaus.

ÖBH 2010 zum ÖBH 2018

Das MSK 2006 war geprägt von der Bundesheerreform zum ÖBH 2010. Dazu ist nunmehr insofern ein Paradigmenwechsel erkennbar, als der Beitrag des ÖBH zum internationalen Krisenmanagement in der TV nicht mehr als Schwerpunktaufgabe definiert wird.

Das Anspruchsniveau wurde insoweit gesenkt, als nunmehr das Schwergewicht auf Stabilisierungseinsätzen mittlerer Intensität auf Ebene des kleinen Verbandes und der Leistung eines zeitlich begrenzten Beitrags zu robusten Auslandseinsätzen liegt. Der TV folgend wird im neuen MSK dem erneuten Zuwachs an Bedeutung von Inlandseinsätzen Rechnung getragen.

Speziell die Weiterentwicklung der nicht-konventionellen Landesverteidigung inklusive Cyberverteidigung nimmt einen wichtigen Stellenwert ein.

2014 wurde endgültig ersichtlich, dass der Weiterbetrieb des ÖBH 2010, obwohl v.a. im Betriebsaufwand bereits reduziert, nicht mehr möglich ist.

Die politische Führung beauftragte den Generalstab mit einer ressourcenorientierten mittelfristigen Streitkräfteplanung zum ÖBH 2018 mit dem Ziel, wieder finanziellen Spielraum zu gewinnen.

Als generelle Änderung in der Grundstrukturierung wurde festgehalten, dass die Landstreitkräfte künftig einsatzfähige Verbände entweder nach Zusammenführen von mehreren Einheiten oder unterstützenden Elementen verschiedener Verbände der Friedensorganisation oder nach Mobilmachung durch Eingliederung der jeweiligen Milizanteile bilden.

Die wesentlichen Inhalte des Militärstrategischen Konzeptes 2015 werden nachfolgend kurz dargestellt.

Aussagen zu Herausforderungen und Bedrohungen

Die sicherheitspolitische Umfeldentwicklung ist von hoher Unsicherheit geprägt. Wesentliche Indikatoren weisen in Richtung einer anhaltenden Instabilität speziell im Umfeld Europas.

Das ehemals konventionell geprägte militärische Bedrohungsbild wurde zwischenzeitlich um breit gefächerte, oft un-



vorhersehbare nicht-konventionelle Formen der Gewaltanwendung erweitert.

Physische Angriffe auf strategische Infrastruktur, Cyberangriffe und die Gewaltanwendung gegen andere Ziele mit hoher Öffentlichkeitswirksamkeit sind nicht auszuschließen. Obwohl wünschenswert, kann es für die nicht-konventionellen Formen der Gewaltanwendung aufgrund ihrer Unberechenbarkeit keine Vorwarnzeit geben, womit der Fähigkeit zur Antizipation und Früherkennung immense Bedeutung zukommt.

Obwohl konventionelle militärische Potenziale im Umfeld Österreichs weiterhin vorhanden sind, ist ein direkter Angriff auf österreichisches Staatsgebiet mit diesen Mitteln aufgrund der internationalen Verflechtungen und des fehlenden politischen Willens auf absehbare Zeit unwahrscheinlich.

Einbettung des ÖBH in das nationale Umfeld

National verwirklicht Österreich seine Sicherheitspolitik im Rahmen des Gesamtsystems der Umfassenden Landesverteidigung (ULV). Innerhalb dieses Systems wurde die Umfassende Sicherheitsvorsorge (USV) interpretativ weiter entwickelt. Sie zielt auf das systematische Zusammenwirken verschie-

dener Politikbereiche auf Basis einer Gesamtstrategie (ÖSS) und der relevanten Teilstrategien (wie u.a. der TV) ab.

Das neue MSK beschreibt die in der USV laufenden Prozesse und Konzepte (siehe Abbildung) sowie die jeweilige Mitwirkung des BMLVS.

Das ÖBH stellt in seiner Gesamtheit die nationale Handlungsreserve der Republik Österreich für Krisensituationen strategischen Ausmaßes, in denen die Souveränität Österreichs gefährdet ist, dar.

Diese Beitragsleistung erfolgt insbesondere durch Unterstützung der Sicherstellung der strategischen Führungsfähigkeit. Im MSK2015 wird entsprechend artikuliert, dass die derzeitige Ausrichtung der Autarkie des ÖBH in Hinblick auf die neuen Bedrohungen einer ressourcenorientierten Prüfung zu unterziehen ist.

Einbettung des ÖBH ins internationale Umfeld

Die Beteiligung Österreichs am gesamten Spektrum der Aktivitäten der „Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ der EU und Einsätze einschließlich der Battle Groups werden fortgesetzt und weiterentwickelt.

Im Rahmen der Vereinten Nationen wird die Gestellung von Truppenkon-

Fortsetzung Seite 20

tingenten, die verstärkte Entsendung von Einzelpersonen (wie Stabspersonal, Beobachter) und von Experten zur Beratung und Unterstützung sowie die Ausbildungsunterstützung und die Beitragsleistung zur Konzeptentwicklung fortgesetzt und ausgebaut.

Auch im Rahmen der VN werden vermehrt robuste militärische Fähigkeiten aufgrund des notwendigen Übergangs vom „traditionellen Peacekeeping“ zu „multi-dimensionalen“ friedenserhaltenden Einsätzen notwendig.

Von den Mitgliedsstaaten wird über den Schutz von Zivilisten mit robusten Kräften hinaus Bedarf am Einsatz moderner Technologien (zum Beispiel Drohnen), sowie die Schaffung effizienter ISTAR-Strukturen zur Deckung des Informationsbedarfes erwartet.

Das BMLVS wird sich auch weiterhin an von der NATO geführten Krisenmanagementeinsätzen, sofern sie für Nicht-Mitgliedstaaten geöffnet und im österreichischen sicherheitspolitischen Interesse gelegen sind, beteiligen.

Im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) liegt das Schwergewicht vor allem in den Schwerpunktbereichen Klein- und Leichtwaffen, demokratische Kontrolle von Streitkräften und Rüstungskontrolle sowie der Vertrauens- und Sicherheitsbildung.

Kernaufgabe Militärische Landesverteidigung

Im Zentrum der Aufgaben des Ressorts steht die militärische Landesverteidigung. Militärische Landesverteidigung kann nicht auf die Abwehr eines konventionellen Gegners limitiert werden.

Aufgrund der aktuellen Risiken und Bedrohungen bedeutet militärische Landesverteidigung insbesondere die Gewährleistung der Funktions- und Überlebensfähigkeit unseres Landes.

Kern ist die Abwehr von Gefahren von außen, es kommt aber auch die Abwehr im Staatsinneren in Betracht, insofern sie im Zusammenhang mit von außen drohenden Gefahren steht und insofern eine wirksame Abwehr nur mit militärischen Mitteln möglich ist.

Die Konzentration auf die Abwehr einer nicht-konventionellen Bedrohung ist auf Basis der aktuellen Risiko- und Umfeldentwicklung die qualitativ anspruchsvollste Aufgabe des ÖBH im Inland.

Die hierzu benötigten Fähigkeiten sind aufrechtzuerhalten oder am Beispiel der militärischen Landesverteidigung im Cyberraum weiter aufzubauen.

Aufgrund der immer stärker werdenden Bedeutung von entsprechenden militärischen Fähigkeiten werden im MSK 2015 „Cyber-Kräfte“ als neue Waffengattung der Kampfgruppen eingeführt.

Einsatzwahrscheinliche Aufgaben

BEREITSCHAFTSSTUFE	GERINGER	<ul style="list-style-type: none"> • Optionaler militärischer Solidarbeitrag für den Fall einer EU-Verteidigung nach Maßgabe der „Irischen Klausel“ • Kompetenzerhalt zur militärischen Landesverteidigung gegen konventionelle Angriffe und Sicherstellen des lageangepassten Aufwuchses
	MITTEL	<ul style="list-style-type: none"> • Führung oberhalb der Ebene des kleinen Verbandes bei Einsätzen im Ausland • Bereitstellen von Kräften für gesamtes Spektrum von Einsatzaufgaben im internationalen Krisenmanagement • Beitragsleistung zur strat. Handlungsreserve, Aufrechterhaltung der gesamtstaatlichen Führungsfähigkeit • Militärische Schutzoperation gegen nicht-konventionelle bzw. hybride Angriffe • Beitragsleistung z. Schutz krit. Infrastruktur, Cyber-Sicherheit, Aufrechterhaltung öffentl. Ordnung u. Sicherheit • Sicherung des Luftraumes
	HOCH	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragsleistung zur ressortübergreifenden Krisenunterstützung u. Evakuierung von gefährdeten Personen • Beiträge zur internationalen humanitären und Katastrophenhilfe sowie Such- und Rettungseinsätzen • Assistenzeinsätze bei Katastrophen im Inland • Beitragsleistung zur internationalen militärischen Sicherheitskooperation • Bereitstellen einer infant. Bataillonskampfgruppe oder v. 2 Rahmenverbänden u. Beteiligung an Engreifkräften • Militärischer Eigenschutz im Cyber-Raum und Abwehr von Cyber-Angriffen auf die Souveränität Österreichs • Einsatz des Entminungsdienstes • Überwachung des Luftraumes

Sie stellen durch die Kombination von defensiven und offensiven Cyberverfahren ein wesentliches Element der militärischen Landesverteidigung im Cyberraum dar. Dies umfasst auch die anteilmäßige Auftragserfüllung bei Auslandseinsätzen.

Bedeutung der Milizkräfte

Das ÖBH ist gemäß B-VG nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Die Milizkräfte sind daher ein wesentlicher Teil der Organisationsstruktur, ihnen wird eine wichtige und tragende Rolle in der Gesamtorganisation zugeordnet.

Der Stärkung des Milizgedankens soll auch insofern Rechnung getragen werden, dass alle Verbände vermehrt mit präsentem Personal und Wehrpflichtigen des Milizstandes durchmischt werden und für die Erfüllung aller einsatzwahrscheinlichen Aufgaben (siehe [Abbildung](#)) zu strukturieren sind.

Die Milizkräfte sollen in Wirtschaft und Gesellschaft eingebettet sein, Interessen der Arbeitgeber und Wehrpflichtigen des Milizstandes wären im geeigneten Umfang zu harmonisieren.

Die Wehrpflichtigen des Milizstandes sind dabei zu unterstützen, als Multiplikator der geistigen Landesverteidigung in der Zivilgesellschaft zu fungieren.

Die Milizkräfte sind strukturell, organisatorisch und hinsichtlich der Ausbildung im Rahmen ihrer Aufgaben auf die Einsatzwahrscheinlichkeit und Ressourcenverfügbarkeit auszurichten.

Sie sind entsprechend mit unterschiedlichem Befüllungsgrad in den Ausprägungen selbständig strukturierte Miliz, Milizanteile und Experten aufzustellen, auszubilden und auszurüsten.

Wehrpflichtige der selbständig strukturierten Miliz leisten ihren Beitrag insbesondere im Rahmen der Hauptaufgaben:

Verteidigung, Bewachung, Überwachung von bestimmten Objekten und/oder Räumen im Rahmen des Schutzes sowie Katastrophenhilfe. Dies schließt den Objektschutz im Rahmen des Schutzes kritischer Infrastruktur mit ein.

Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes leisten auch Beiträge zur:

- Cyber-Verteidigung und Cyber-Sicherheit,
- Sicherstellung der Personalreserve,
- Verwendung als Ausbildungs- und Lehrpersonal für die Ausbildung von Kadernsoldaten und Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen,
- Wahrnehmung der Informationsoffiziersaufgaben und andere wehrpolitische Aktivitäten,
- Unterstützung bei der Personalgewinnung für Milizfunktionen,
- Einbindung in die Weiterentwicklung und Forschung (Nutzung ziviler Qualifikationen und Netzwerke),
- Projektarbeit (zum Beispiel Übungsvorbereitungen, Vorbereitung von Veranstaltungen, Expertisen),
- Erfüllung des täglichen Dienstbetriebes, unabhängig von der Funktion in der Einsatzorganisation.

Darüber hinaus leisten die Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes einen wesentlichen freiwilligen Beitrag zur Bewältigung der Auslandseinsätze.

Ausblick

Im MSK 2015 werden auch Vorgaben und Planungsannahmen für die weitere Streitkräfteentwicklung, die bereits seitens der Abteilung Militärstrategie im BMLVS gestartet wurden, angeführt (Arbeitsbegriff „ÖBH der Zukunft“).

*Bgdr Mag. Philipp Eder, MilStrat und
ObstltldG Mag. Markus Kohlweg, MilStrat*

„Migrationslage in Österreich“ und Unterstützungsleistungen durch das Bundesheer

Einleitung

Durch die Krisen und Bürgerkriege in unmittelbarer Nachbarschaft Europas ist es in den vergangenen Monaten auch in Österreich zu einem dramatischen Anstieg an Kriegsflüchtlingen gekommen. Die in Österreich von Bund und Ländern getroffenen Notmaßnahmen konnten bislang den Bedarf an Unterkunft, Betreuung und Versorgung nicht zur Gänze decken. Die Kapazitäten von Polizei, Rettungsorganisationen und NGOs sind an der Leistungsgrenze angelangt.

Sicherstellung der Grundversorgung

Zur Sicherstellung der Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Österreich wurden neue Bundes- und Landesbetreuungseinrichtungen in den Bundesländern eingerichtet. Diese Kapazitäten sind jedoch weitestgehend erschöpft. Darauf begründet und basierend auf der hohen Anzahl an Asylanträgen müssen seitens des Bundes Notmaßnahmen ergriffen werden.

Betreuungseinrichtungen

Zur Bewältigung der Flüchtlingssituation und zur Sicherstellung der Grundversorgung werden Bundesbetreuungsstellen durch das BM.I eingerichtet.

Die Gesamtverantwortung für den Betrieb liegt beim BM.I. Dies gilt auch für die bereits durch das Bundesheer zur Verfügung gestellten und übergebenen Kasernen oder Teilbereiche von Kasernen zum Beispiel in der Schwarzenberg-Kaserne in Salzburg. Die Betreuung dieser Einrichtungen erfolgt durch zivile Organisationen.

Durchgeführte Erstmaßnahmen

Mit der Räumung und Zurverfügungstellung der Magdeburg-Kaserne in Klosterneuburg bereits im Dezember 2014 und der Übergabe eines Gebäudes der Tilly-Kaserne in Freistadt, der Frundsberg-Kaserne in Vomp, der Hadik-Kaserne in Fehring sowie jeweils einer Teilfläche der Schwarzenberg-Kaserne in Wals/Siezenheim und am Fliegerhorst Vogler in Hirsching an das BM.I zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen, wurden durch das Bundesheer bereits Beiträge zur Entschärfung der angespannten Unterkunftssituation der Flüchtlinge geleistet.

Erste Unterstützungsleistungen des Bundesheeres (Ulstg/ÖBH) zur Sicherstellung der Grundversorgung in der Betreuungseinrichtung der Sschwarzenberg-Kaserne werden bereits seit 7. August 2015 in Form von Pionierunterstützungen (Zeltlagerauf- und -abbau) und zur Herstellung und Verteilung von Verpflegung durchgeführt.

BM.I/Task Force der Bundesregierung

Vor diesem Hintergrund erging durch die Frau Bundesministerin für Inneres am 11. und 19. August 2015 ein Ersuchen an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung und Sport um Unterstützungsleistung durch das Bundesheer.

Am 25. August 2015 tagte erstmals die auf Ebene der Bundesregierung geformte Task-Force, durch welche die wesentlichen politischen Rahmenbedingungen und Vorgaben für die Unterstützungsleistung des Bundesheeres festgelegt wurden.

Koordinierungsstab BM.I

Zur Bewältigung der Aufgaben wurde im BM.I ein eigener Koordinierungsstab eingerichtet, zu dem seit dem 1. September 2015, jeweils von Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr, durch das BMLVS ein Verbindungsoffizier abgestellt ist. Die Führungsfähigkeit außerhalb dieser Dienstzeiten wird durch die Diensthabenden Systeme bei BM.I und BMLVS sichergestellt.

Verwaltungsübereinkommen

Die durch die Task-Force der Bundesregierung festgelegten Rahmenbedingungen und Vorgaben zur Erstellung eines Verwaltungsübereinkommens wurden im Zeitraum vom 26. 08 bis 03. 09. 2015 mit dem BM.I abgestimmt und im Verwaltungsübereinkommen über die Kooperation betreffend „Unterstützungsleistungen im Rahmen der Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder durch das Bundesheer“ vorerst auf die Dauer von einem Jahr festgelegt.

Das Verwaltungsübereinkommen wurde am 3. September 2015 durch den Leiter der Gruppe II/B im BM.I sowie durch den Leiter der Sektion IV im BMLVS unterzeichnet.

In der Präambel dieses Übereinkommens wird unter anderem als Zielvorgabe die Beitragsleistung des Bundesheeres ausschließlich auf Basis von Unterstützungsleistungen gegen Kostenersatz festgelegt (siehe dazu den Beitrag über Ulstg/ÖBH, der in Zeitschrift MILIZ Info 2/2011 erschienen ist).

Die durch die Länder eingerichteten Landesbetreuungsstellen unterliegen nicht den Bestimmungen im Verwaltungsübereinkommen. Leistungen durch das Bundesheer sind aber grundsätzlich auch für diese möglich und werden ebenfalls in Form von Ulstg/ÖBH durchgeführt.

Im BMLVS wurde die Sektion IV, Abteilung Einsatzführung (EFü) federführend mit der Wahrnehmung und Umsetzung aller hierzu notwendiger Aufgaben beauftragt.

Bereits am 28. August 2015, auf Basis eines Entwurfs des Verwaltungsübereinkommens, wurde die Grundsatzweisung zur Durchführung von Ulstg/ÖBH im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherstellung der Grundversorgung durch das Bundesheer erlassen, um damit die effiziente, zweck- und zielorientierte Umsetzung von Anträgen an das BMLVS sicherzustellen.

Folgende Leistungen für das BM.I werden im Verwaltungsübereinkommen und der Grundsatzweisung geregelt:

- Pionierleistungen:
Auf- und Abbau benötigter Infrastruktur. Diese kann auch in Teilleistungen und im Rahmen von Instandsetzungsmaßnahmen erfolgen. Eine Auftragsvergabe an Dritte/zivile Firmen hat dabei durch das BM.I zu erfolgen.



- Durchführung von Transportaufgaben:
Transporte können nur innerhalb des österreichischen Staatsgebietes und primär im Zusammenhang mit der jeweiligen eingerichteten Betreuungsstelle unterstützt werden. Mögliche Transportaufgaben können Personentransporte bis zu 50 Personen mittels Großraum- und Kleinbussen sowie Material- und Gerätetransportmaßnahmen sein. Zudem können Transportleistungen im Zusammenhang mit „angehaltenen Personen“ im Ausnahmefall nur dann durchgeführt werden, wenn diese unter Führung und Verantwortung der Exekutive erfolgen und entsprechend begleitet werden.
- Verpflegung:
Die Verpflegung in den Betreuungseinrichtungen erfolgt grundsätzlich durch zivile Cateringfirmen. Zur Überbrückung oder als Notmaßnahme ist je nach militärischen Kapazitäten befristet eine Beistellung von Verpflegung für bis zu vier Wochen möglich.
- Unterstützung bei allgemeinen Verwaltungsaufgaben:
Primär stellt die Ausgabe und die Verwaltung von Hygieneartikeln, Bettwäsche und persönlicher Bekleidung in pakettierter Form, welche durch das BM.I zur Verfügung gestellt werden, eine Aufgabe der jeweiligen Leitung der Betreuungsstelle dar. Im Bedarfsfall oder bei Engpässen kann eine zeitlich befristete personelle Unterstützung bei der Ausgabe durch das Bundesheer vereinbart werden.

Zusammenfassung

Mit einem baldigen Ende des Zustroms von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ist nicht zu rechnen. Die Leistungen des BMLVS erfolgen mit präsenten Kräften, nach Maßgabe der Verfügbarkeit.

Die Erweiterung der Aufgaben in Form eines sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes für das BM.I (sihpol AssE) ist nicht auszuschließen. Inwieweit ein künftiger Einsatz durch unsere Milizkräfte erforderlich wird, ist bis dato nicht abschätzbar.

ADir RgR Obst Franz Grausam, EFü

Milizinformation im Internet



BUNDESHEER



Suchbegriff

English
Hilfe
Sitemap
Glossar
Gebärdensprache

Der Einstieg erfolgt
über die Webseite
www.bundesheer.at

AKTUELL

STREITKRÄFTE

DER MINISTER

SICHERHEITSPOLITIK

SPORT

MILIZ

BILD & FILM

SERVICE

Übersicht

Hier finden Sie einen Überblick über alle wesentlichen Inhalte dieser Seite mit direkter Auswahlmöglichkeit.

„Neuausrichtung der Miliz“

Informationen über die „Miliz im ÖBH2018“

Stellenangebot

Es besteht die Möglichkeit, sich mittels „**Web-Formular**“ für eine Miliztätigkeit bei einem Miliz- oder präsenten Verband zu bewerben.

- Einheiten suchen Kadernsoldaten
- Expertenstäbe
- Personal für Inlandsaufgaben
- Informationen bei Interesse an einem Auslandseinsatz

Ausbildung und Übungen

- Laufbahn für Unteroffiziere und Offiziere
- Ausbildungsabschnitte
- Aktuelles Ausbildungsangebot
- Katalog: Anrechnungen von militärischer Ausbildung
- Übersicht der Waffenübungen

Bezüge

- Finanzielle Ansprüche
- Milizgebührenrechner

Zustehende Beträge für eine Präsenzdienstleistung können berechnet werden!

Wissenswertes und Medien

- Zeitschrift MILIZ-info – mit einer Beitragsübersicht über relevante Themen für die „Miliz“
- Miliz-Service der Militärbibliothek
- Formulare für Einsätze und Übungen
- Relevante Gesetze und Verordnungen

Kontakt und Anregungen

Adressen der Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden in den Bundesländern

Es besteht die Möglichkeit mittels „**Web-Formular**“ Anregungen oder Bemerkungen die „Miliz“ betreffend anzubringen.



Mehrwert – **I**ntegration – **L**eistungsfähigkeit – **I**dentifikation – **Z**ivile Kompetenz

Taschenbücher
TRUPPENDIENST
zum Bestellen

- Band 1: **Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz** – Leitfaden durch das Völkerrecht für die Truppe (1991) EUR 8,10
- Band 5: **Geländekunde** (1991 – 4. Aufl.) EUR 8,10
- Band 7: **Der Erste Weltkrieg** (1981) EUR 10,30
- Band 9: **Kartenkunde** (2001 – 5. Aufl.) EUR 33,-
- Band 16: **Gefechtsbeispiele aus dem Zweiten Weltkrieg** (1971) EUR 10,30
- Band 17A: **Elektronische Kampfführung I** (2003) EUR 25,-
- Band 18: **Ausbildungspraxis** (1990) EUR 10,30
- Band 19: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (I)** (1972) EUR 7,40
- Band 22: **Die Nachkriegszeit 1918 - 1922** (1973) EUR 9,80
- Band 24: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (II)** (1974) EUR 9,80
- Band 26: **Partisanenkampf am Balkan** (1987) EUR 9,80
- Band 33: **Allgemeiner Stabsdienst** - Ein Beitrag zur Organisationskultur (1997) EUR 13,-
- Band 34: **Fremde Heere - Die Streitkräfte der Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas**
A: **Staaten und Streitkräfte** (1994) EUR 26,10
B: **Regionale Organisationen, Konflikte und deren Ursachen** (1995) EUR 21,20
C: **Waffen und Gerät I** (1995) EUR 17,90
D: **Waffen und Gerät II** (1995) EUR 10,60
- Band 35: **Führungs- und Organisationslehre I** - Methodisches Vorgehen und Arbeitstechniken (1997) EUR 23,40
- Band 36: **Führungs- und Organisationslehre II** - Führungsverhalten (1997) EUR 20,10
- Band 39: **Gefechtsbeispiele II** - Naher Osten, Falkland, Golf-Region, Somalia (1998) EUR 16,10
- Band 40: **Technologie der Panzer I - III**
I: **Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz, Konfiguration** (1998) EUR 16,10
II: **Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte, Feuerleit- und Richtenanlagen, Panzerabwehrflugkörper** (1999) EUR 16,10
III: **Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld, Panzermotoren, Lenkgetriebe, Federung und Laufwerk, Bodenmechanik** (2000) EUR 16,10
- Band 41: **Guerillakriege** (2004) EUR 20,-
- Band 43: **Taktik und Ausbildung I - III**
I: **Führungsvoraussetzungen** (2001) EUR 20,-
II: **Einsatz der Waffen** (2002) EUR 20,-
III: **Im Gefecht** (2002) EUR 20,-
- Band 45: **Geiseltät und Kriegsgefangenschaft** - Opfer, Täter, Überlebensstrategien (2001) EUR 20,-
- Band 46: **Führungsverfahren** auf Ebene Brigade und Bataillon (2005) EUR 22,-
- TD-TB: **International Handbook Military Geography** (in englischer Sprache) EUR 30,-
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 1, Rohrmaschinen, Lenkmaschinen und Flugkörper, Ballistik, Zielen und Richten (2. Auflage 2006) EUR 25,-
- TD-TB: **UNDOF** - Das Buch zum Einsatz (2006) EUR 30,-
- TD-HB: **Einsatzrecht für Friedensunterstützende, Humanitäre und Katastrophenhilfseinsätze** (2006) EUR 30,-
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 2, Geschütze, Waffen in Entwicklung, Nichttödliche Waffensysteme, Ballistik, Physikalische Grundlagen (2. Auflage 2007) EUR 30,-
- TD-TB: **Die Führung der Kompanie** (2008) EUR 30,-
- TD-HB: **Strategie denken** (2008) EUR 35,-
- TD-HB: **Militäroperationen und Partisanenkampf in Südosteuropa** - Vom Berliner Kongress zum Ende Jugoslawiens (2009) EUR 40,-
- TD-HB: **Rüstung in Europa** (2011) EUR 35,-
- TD-HB: **Military Geography** - Volume 2 (2011) EUR 35,-
- TD-TB: **UNIFIL – Das Buch zum Einsatz** (2012) EUR 30,-
- TD-TB: **Die Führung des Zuges und der Gruppe** Teil A (2012) EUR 30,-
- TD-TB: **Die Führung des Zuges und der Gruppe** Teil B (2012) EUR 25,-
- TD: **TRUPPENDIENST (SCHUBER)** mit 8 Taschenbüchern EUR 99,90

Bestellkarte für Wehrpflichtige



Ich bestelle:

..... Stück
Miliz-Handbuch 2014
zum Preis von
EUR 32,70
(zzgl. Versandkosten)

und ersuche um Zusendung per Nachnahme!

_____ Datum Unterschrift

Postgebühr
zahlt
Empfänger!

An die
Redaktion „MILIZ info“
BMLVS/AusBA
Roßbauer Lände 1
1090 Wien

Die Redaktion leitet die Bestellkarte
an den Verlag weiter!

Onlineshop: www.info-team.at

Tel: 0676/501 73 80

5⁹⁹



Rollhaube

oliv, Fleece Material mit
Thinsulatfütterung 3M,
Einheitsgröße
Internet: Outdoor

14⁹⁹



Unterhemd

oliv, langarm, leicht und
schnell trocknend, Polyester
Größen: M(50), L(52), XL(54)
Internet: Bundeshee

5⁹⁹



Handschuhe

oliv oder schwarz, Material Fleece,
Thinsulatfütterung, Größen: S(7),
M(8), L(9), XL(10), XXL(11)
Internet: Outdoor

49⁹⁹



Stiefel Patriot

schwarz, bequeme Trage-
eigenschaften durch Textil und
Lederkombination, Höhe: 21 cm,
seitlicher Reißverschluss mit Sicherung, zusätz-
lich Schnürriemen, eingebaute Nyloneinsätze,
rutschsichere Profilschle, Größen: 41, 42, 43, 44
Internet: Outdoor

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

_____ Vorname/Firma

_____ Familienname/Nachname

_____ Straße/Nummer

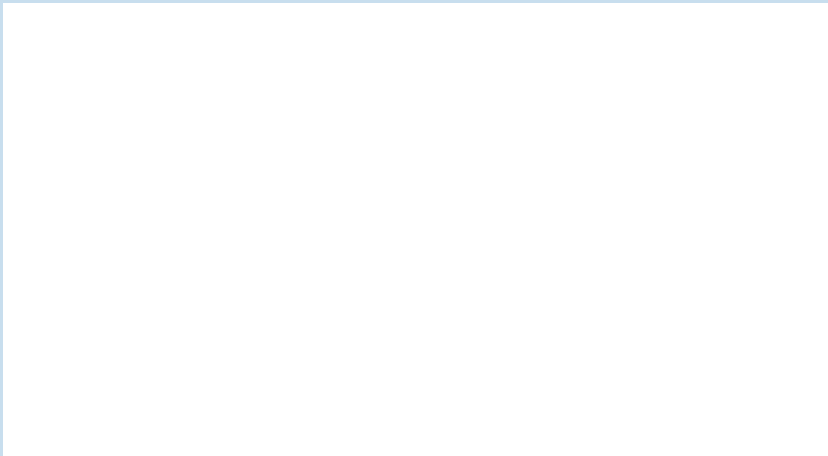
_____ PLZ/Ort/Land

_____ Datum Unterschrift

Bitte
ausreichend
frankieren!

AMEDIA
Truppendienst ABO-Service
Sturgasse 1a
A-1140 Wien

Zeitungsanschrift



INHALT

- Neuorganisation der Zentralstelle des BMLVS2
- Das neue Anreizsystem für die „Miliz“3
- Assistenzeinsatz und Unterstützungsleistungen5
- Finanzielle Ansprüche von Soldaten im Assistenzeinsatz8
- Neue Vorschriften 10
- Jobbörse der Republik Österreich 11
- Die neuen militärischen Dienstverhältnisse12
- Rauchverbot im Bundesheer 14
- Das neue Arbeits- und Transportboot 15
- Verschwiegenheitspflicht und neue Medien 16
- Wehrdienst von Frauen 17
- Das neue Militärstrategische Konzept 19
- „Migrationslage in Österreich“ und die Unterstützungsleistungen des ÖBH21

Onlineshop: www.info-team.at

Tel: 0676/501 73 80

21⁹⁹



Sporttasche

oliv, großes Hauptfach, Außentasche mit RV, 2 Tragegriffe, längenverstellbarer Gurt, 57x24x38 cm, neuwertig
Internet: Bundesheer

11⁹⁹



Kampftasche

oliv, Schultertragegurt verstellbar, 3 Innentaschen, Gürtelbefestigung, 21x23x8 cm, 100% Baumwolle
Internet: Bundesheer

Mission Sensor

99⁹⁹



Die Mission Sensor ist eine Einsatzuhr für jede militärische Aufgabe, das Black Ops Design macht sie zum zuverlässigen Partner, das schwarze Matrix Display garantiert eine maximale Lesbarkeit, ein reißfestes Gummiband sowie gehärtetes Acrylglas, die Lünette mit Himmelsrichtungen, das Gehäuse ist aus rostfreiem Edelstahl, 14 Funktionen, wasserdicht, Farbe: schwarz, von Clawgear
Internet: Bundesheer

39⁹⁹



Soldatenmesser

oliv/schwarz, nur bester Edelstahl, Klinge, Säge, Dosenöffner, Schraubendreher, Kapselheber, Drahtabsolierer, Stechahle, Klinge und Schraubendreher nach dem Öffnen arretiert, von Victorinox
Internet: Bundesheer

MILIZ
info

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ja, ich will TRUPPENDIENST abonnieren!

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte), beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Ich bestelle folgende TRUPPENDIENST-Bücher:

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter: www.bundesheer.at/truppendienst
Bestellung auch mit FAX (+43 1 9821322-311) oder E-Mail (office@amedia.co.at) möglich

VERLAGSGARANTIE: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO-Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien

